

Vorlage des Berichts über die Überwachung der Auftragsvergabe Im Hinblick auf die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 2014/23 /EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

I. Informationen über die meldende Behörde

Ich stimme den Bedingungen zu.

[EUSurvey_Privacy_Statement-2020.pdf](#)

* Länder

Deutschland

* Name der nationalen Behörde

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

* Bezeichnung des Referats/der Abteilung

Referat IB3 Öffentliche Aufträge, Vergaberecht, Immobilienwirtschaft

* E-Mail-Adresse

Buero-ib3@bmwk.bund.de

Name der Kontaktperson (nicht veröffentlicht)

E-Mail-Adresse der Kontaktperson (nicht veröffentlicht)

II. Der Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge

1. Rechtlicher Rahmen

- * Bitte geben Sie Links zu dem wichtigsten Rechtsinstrument zur Umsetzung der Vergaberichtlinien und den wichtigsten Änderungen an, die im laufenden Berichtszeitraum vorgenommen wurden.

höchstens 5000 Zeichen

Bitte geben Sie die Links im nachstehenden Textfeld an. Sie können mehrere Links verlinken.

- <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/> (§§ 97 ff. GWB)
- https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/ (SektVO)
- <https://www.gesetze-im-internet.de/konzvgv/BJNR068300016.html> (KonzVgV)
- https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ (VgV)
- <https://www.gesetze-im-internet.de/vsvgv/> (VSVgV)
- https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_31012019_BWI781063060120180001604634.htm (VOB/A)
- <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/222/VO> (eForms-Verordnung)
- https://www.gesetze-im-internet.de/lngg/___9.html (§ 9 LGG)
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bwbbg/BJNR107800022.html> (BwBBG)

Derzeit teilweise Novellierung der Vorschriften geplant (vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/oeffentliche-konsultation-zur-transformation-des-vergaberechts.html>).

2. Institutioneller Rahmen für das Beschaffungswesen

Bitte nennen Sie die wichtigsten Stellen und Einrichtungen in Fragen des öffentlichen Auftragswesens, die für Folgendes zuständig sind:

| | Einschlägige Stellen <i>(Mehrfacheinträge möglich)</i> |
|---|---|
| Gremium mit normativer Regulierungsfunktion (einschließlich Umsetzung) und Politikentwicklung | Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen |
| Für die Überwachung und Berichterstattung zuständige Stellen | Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz |
| Überprüfungsgremien | Vergabekammern des Bundes (Bundeskartellamt), Vergabekammern der Länder Oberlandesgerichte |
| Für die elektronische Auftragsvergabe und den Betrieb des Webportals für die Vergabe öffentlicher Aufträge zuständige Stellen | Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Gemeinsam mit dem Beschaffungsamt des BMI (BeschA) und der Freien Hansestadt Bremen hat BMI mit dem „Datenservice Öffentlicher Einkauf“ gemeinsam einen zentralen Service entwickelt, der alle veröffentlichungspflichtigen Bekanntmachungen zu Vergabeverfahren von Bund, Ländern und Kommunen bereitstellt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist federführend zuständig für die Umsetzung von eForms. |
| Zentrale Beschaffungsstellen | Angesichts der föderalen und dezentralen Struktur in DEU keine abschließende Aufzählung möglich. Auf Bundesebene z.B. Beschaffungsamt des BMI (BeschA), Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAInBw), Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Generalzolldirektion. Auch auf Ebene der Bundesländer gibt es diverse zentrale Beschaffungsstellen. |
| Kompetenzzentren | Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB), Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO), bundesweite Bund-Länder-Fortbildungsinitiative für nachhaltige Beschaffung mit Geschäftsstelle beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) |
| Andere Einrichtungen | Auftragsberatungsstellen der Länder, Umweltbundesamt (UBA) |

III. Quantitative Schlüsselindikatoren für die Vergabe öffentlicher Aufträge

1. Gesamtzahl der vergebenen Aufträge

Gesamtzahl der vergebenen Aufträge **oberhalb** der EU-Schwellenwerte (nach Jahren aufgeschlüsselt)

| | 2021 | 2022 | 2023 |
|-------------------|------|------|---|
| Zahl (in Tausend) | 20 | 22 | (es liegen noch keine plausibilisierten Daten für 2023 vor) |

* Bitte beschreiben Sie die Methodik für die Erhebung von Daten und/oder die Quelle (bei Datenbanken) der erhobenen Daten:

höchstens 5000 Zeichen

Im Oktober 2020 begann im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) die vollelektronische Datenerhebung des Statistischen Bundesamtes (StBA) zur Vergabestatistik (VgS). Seitdem sind öffentliche Auftrag- und Konzessionsgeber verpflichtet, öffentliche Aufträge und Konzessionen an das StBA zu melden, das die Daten statistisch für das BMWK und die Allgemeinheit aufbereitet.

Gesetzliche Grundlage: Art. 85 Richtlinie 2014/24/EU, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB; § 114 Abs. 2) und Vergabestatistikverordnung (VergStatVO <https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/>, mit Anlagen 1-8 zu den konkreten Angaben, die gemeldet werden müssen).

Die Daten der VgS werden quartalsweise je Halbjahr über Genesis (https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=find&suchanweisung_language=de&query=vergabestatistik#abreadcrumb) und durch Berichte des BMWK (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik-und-monitoringbericht.html>) veröffentlicht. Abgebildet werden u.a. Anzahl und Auftragsvolumen der öffentlichen Auftragsvergabe in DEU (differenziert nach Bund/Land/Kommune/sonstige Auftraggeber), KMU-Beteiligung, Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien in der Beschaffung, häufigste CPV-Codes u.v.m.

Die VgS ist grundsätzlich als Vollerhebung aller öffentlichen Aufträge und Konzessionen ab 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) in DEU angelegt. Nicht erfasst werden Aufträge/Konzessionen von deutschen Auftraggebern, die in einem Drittland umgesetzt werden. Zur Meldung verpflichtet sind nach § 98 GWB öffentliche Auftraggeber (inkl. Zuwendungsempfänger), Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber, wenn der jeweilige EU-Schwellenwert überschritten wird (§ 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 VergStatVO). Zusätzlich sind öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB verpflichtet, die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte zu übermitteln, wenn der Nettoauftragswert über 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) liegt (§ 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 VergStatVO). Eine freiwillige Meldung an das StBA ist ab einem Nettoauftragswert von 1.001 € möglich. Meldungen mit einem Nettoauftragswert von weniger als 1.001 € oder mit Nettoerlösen werden vom StBA nicht verarbeitet.

Die Meldungen erfolgen über sog. Berichtsstellen, § 1 Abs. 1 VergStatVO. Dies sind Stellen, die die Vergabe entweder selbst durchgeführt haben oder als Berichtsstellen benannt wurden. Eine Berichtsstelle kann grundsätzlich auch für mehrere Auftraggeber melden. Erforderlich ist eine Registrierung beim StBA. Es wird nicht überwacht, ob sich alle öffentlichen Auftrag- / Konzessionsgeber bei der VgS registriert oder eine Berichtsstelle benannt haben. Ende März 2024 waren bei der VgS rd. 11.000 gültige Berichtsstellen registriert. Dem stehen ca. 16.500 verschiedene Auftraggeber bzw. Auftraggebernamen gegenüber. Den Berichtsstellen stehen verschiedene elektronische Meldewege zur Verfügung.

Die Meldung an die VgS erfolgt frühestens direkt nach Vergabe und spätestens 60 Tage nach der Vergabe. Meldungen, die nach der 60-Tages-Frist eingehen (§ 1 Absatz 2 VergStatVO), werden gelöscht oder vom System nicht zugelassen.

Die Datenaufbereitung erfolgt frühestens 60 Tage nach Quartalsende. Die Daten werden auf ihre inhaltliche Konsistenz und Korrektheit geprüft. Hierbei werden z.B. Duplikate automatisiert entfernt sowie Korrekturmeldungen automatisiert zugeordnet und inhaltliche Unstimmigkeiten aufdeckt. Insbesondere inhaltliche Unstimmigkeiten verursachen manuelle Arbeiten im größeren Umfang.

Des Weiteren finden in ca. 6 % - 10 % der Datenmeldungen pro Quartal maschinelle Umsetzungen statt, z. B. wenn eine Vergabe mit einem überschwelligen Vergabeverfahren EU-weit ausgeschrieben wurde, der tatsächliche Auftragswert aber unter den EU-Schwellenwerten liegt (dann Umsetzung in die statistischen Daten zur Unterschwelle).

Weiterführende Informationen zur VgS erhalten Sie über folgende Links:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html>

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Vergabestatistik/_inhalt.html

Erläuterungen zur Methodik und den Problemstellungen der VgS finden Sie unter:

„Die neue Vergabestatistik: Konzeption, Methodik und erste Ergebnisse“, in: "WISTA - Wirtschaft und Statistik", 2/2023, S. 60-72, abzurufen unter:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2023/02/die-neue-vergabestatistik-022023.pdf?__blob=publicationFile

Gesamtzahl der vergebenen Aufträge **unterhalb** der EU-Schwellenwerte (nach Jahren aufgeschlüsselt)

| | 2021 |
|-------------------|------|
| Zahl (in Tausend) | 162 |

* Bitte beschreiben Sie die Methodik für die Datenerhebung (bei einer Bewertung auf der Grundlage einer Stichprobe) und/oder die Quelle (bei Datenbanken) der erhobenen Daten:

höchstens 5000 Zeichen

s.o. III.1.

2. Gesamtwert der Auftragsvergabe

Gesamtwert der vergebenen Aufträge **oberhalb** der EU-Schwellenwerte (nach Jahren aufgeschlüsselt)

| | 2021 | 2022 | 2023 |
|--------------------|--------|---------|---|
| Wert (in Mio. EUR) | 76,614 | 100,469 | (es liegen noch keine plausibilisierten Daten für 2023 vor) |

* Bitte beschreiben Sie die Methodik für die Erhebung von Daten und/oder die Quelle (bei Datenbanken) der erhobenen Daten:

höchstens 5000 Zeichen

s.o. III.1.

Gesamtwert der vergebenen Aufträge **unterhalb** der EU-Schwellenwerte (nach Jahren aufgeschlüsselt)

| | 2021 | 2022 | 2023 |
|--------------------|--------|--------|---|
| Wert (in Mio. EUR) | 27,284 | 31,478 | (es liegen noch keine plausibilisierten Daten für 2023 vor) |

* Bitte beschreiben Sie die Methodik für die Datenerhebung (bei einer Bewertung auf der Grundlage einer Stichprobe) und/oder die Quelle (bei Datenbanken) der erhobenen Daten:

höchstens 5000 Zeichen

s.o. III.1.

IV. Ursachen für falsche Anwendung oder Rechtsunsicherheit (einschließlich möglicher struktureller oder wiederkehrender Probleme)

1. Vorbereitung und Einleitung eines öffentlichen Vergabeverfahrens:

Welches sind die Hauptursachen für eine falsche Anwendung (oder Aspekte, mit denen Rechtsunsicherheit im Zusammenhang steht)?

Falls Sie die Fragen 2, 7 oder 9 mit „Ja“ beantworten, werden zusätzliche Optionen angezeigt.

- 1. Vorstudie des Marktes
- 2. Schätzung des Auftragswerts (falls ja, bitte unten angeben)
- 3. Fehlerhafte Fristsetzung
- 4. Unangemessene Auswahlkriterien (zu restriktiv, auf einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer zugeschnitten, ohne Bezug zum Auftragsgegenstand)
- 5. Diskriminierende technische Anforderungen
- 6. Interessenskonflikt
- 7. Verfahren ohne Veröffentlichung (falls ja, bitte unten angeben)
- 8. Unangemessene Anwendung spezifischer Verfahren (falls ja, bitte unten angeben)
- 9. Sonstige Fragen (falls ja, bitte unten angeben)

2. Schätzung des Auftragswerts:

- Unterschätzung des Auftragswerts, um die Anwendung der EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu vermeiden
- Künstliche Aufspaltung des Auftrags (ohne Zusammenrechnung des Wertes ähnlicher Aufträge)

7. Verfahren ohne Veröffentlichung, die durch folgende Gründe zu Unrecht gerechtfertigt sind:

- Verweis auf erfolgloses früheres Verfahren
- Fehlen einer Alternativlösung
- Äußerste Dringlichkeit
- Andere Gründe

8. Unangemessene Anwendung spezifischer Verfahren:

- Verhandlungsverfahren
- Wettbewerblicher Dialog
- Innovationspartnerschaft
- Elektronische Auktionen
- Dynamische Beschaffungssysteme

9. Sonstige Fragen, bitte angeben:

höchstens 5000 Zeichen

Insgesamt sind falsche Anwendungen kein strukturelles oder durchgehendes Problem. Hauptursachen für eine falsche Anwendung sind fehlende Rechtskenntnis oder Unsicherheit damit, wie Rechtsnormen anzuwenden sind. Auch die Nichteinhaltung von Fristen, die Nichtveröffentlichung von Eignungskriterien oder eine nicht hinreichende Dokumentation können vorkommen, dies ist aber ebenfalls kein strukturelles Problem. Soweit Schwierigkeiten benannt wurden, sind dies insb.:

- Zu „2. Schätzung des Auftragswerts“: Schätzung der zu erbringenden Stundenzahl und Stundensatz schwierig; fehlerhafte Schätzung des Auftragswerts aufgrund von Inflation/fehlender Expertise im Markt /fehlender Marktanalyse; Beurteilung einheitlicher Beschaffungsvorgänge, bei unvorhergesehenen Kostenmehrungen nach Beginn des Vergabeverfahrens oder bei Verträgen mit Verlängerungsklausel
- Zu „5. Diskriminierende technische Anforderungen“: Versteckte Produktvorgaben durch unangemessen konkrete technische Beschreibung (Angaben aus Prospekt übernommen); Produktneutralität bei Erstellung der Leistungsbeschreibung
- Zu „8. Unangemessene Anwendung spezifischer Verfahren“: zu restriktive Anwendung von Ausnahmetatbeständen, insbesondere Dringlichkeit und/oder die Annahme, dass bei Dringlichkeit kein Wettbewerb notwendig ist. Erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Auslegung der engen Tatbestände für Dringlichkeitsvergaben, die naturgemäß unter hohem Zeitdruck und Belastung der Vergabestellen erfolgen.
- Sonstiges:
 - Formulierung der Leistungsbeschreibung; Leistungsbestimmungsrecht
 - Aufstellung/Definition von Zuschlagskriterien
 - Fachlosbildung
 - Eignungs-/Zuschlagskriterien: fehlende Marktkenntnisse insb. in sehr speziellen technischen Bereichen (Ausgestaltung der Kriterien z.T. zu komplex und ggfs. wenig attraktiv für die Unternehmen).
 - Inhouse-Vergabe
 - Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit; § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB (und / oder?)
 - Alleinstellungsmerkmal eines Anbieters
 - Förderprogramme führen zu einer Spezialisierung von Unternehmen, so dass nach Beendigung der Förderverfahren keine weiteren Marktteilnehmer zur Verfügung stehen.
 - eForms: Umstellungsprobleme und Auslegungsfragen bei der Anwendung von eForms (u.a. zwischenzeitlich keine Verlinkung der Vergabeunterlagen wegen Kommafehler von TED)
 - Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE): Unternehmen verzichten häufig auf die Nutzung der EEE (zu umfangreich, zu komplex). EEE könnte modular aufgebaut und vereinfacht werden, um die Akzeptanz in der Wirtschaft zu stärken.
 - Mangelnde gesetzliche Definition für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen

Geben Sie bewährte Verfahren an, mit denen die in den vorherigen Antworten festgestellten Probleme abgemildert werden sollen, und geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Probleme relevant sind.

höchstens 5000 Zeichen

Falls Sie eine der Fragen in diesem Abschnitt mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte gegebenenfalls weitere Informationen zu diesen Elementen an. Sie können mehrere Links getrennt mit Eingabe auflisten.

- Vier-Augen-Prinzip
- interne Qualitätssicherung
- Fachaufsicht (inkl. Leitfäden/Fachaufsichtskonzept)
- (stichprobenartige) Überprüfung von Vergaben, z.B. durch Rechnungsprüfungsstellen, Justizariat, unabhängige Prüfstellen
- Entwicklung und Fortschreibung von Maßnahmenkonzepten zur Verbesserung der Vergabepaxis
- hinreichende Personalausstattung, mehr vergaberechtlich qualifiziertes Personal
- Einrichtung/Nutzung zentraler Vergabestellen (Spezialisierung, Bündelung von Know-How/ Erfahrungswissen, gezielte Beratungskompetenz); Rahmenvertragsplanung für verschiedene Bedarfsträger öffnen
- Schulungen, Fortbildungen (Vergaberecht und Korruptionsprävention)
- Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung
- Verwendung von Formularen/Mustern, einheitliche und standardisierte Arbeitsprozesse
- Einsatz eines (zentralen) Vergabemanagementsystems, z.B. zur Vermeidung fehlerhafter Fristsetzung, auch hilfreich für Dokumentation
- Umfangreichere Aktivitäten im Bereich der Markterkundung können zu mehr Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Innovation im Einkauf führen.
- Bei ähnlichen Ausschreibungen das Auftragsvolumen (der letzten Jahre) überprüfen/vergleichen (benchmarking).
- Bei Dringlichkeitsvergaben ggfs. betroffene Verfahren im Nachgang veröffentlichen.
- Zeitnahe Bedarfsplanung, um Fristsetzung ausreichend setzen zu können.
- Enge Abstimmung der Vergabestelle mit dem Bedarfsträger
- Besonderheiten, z.B. Tagespreise in der IT, bei der Auftragswertschätzung (unter Beachtung der Schwellenwerte) mit berücksichtigen.
- Schätzung des höchstmöglichen Auftragswerts

2. Bewertung der Angebote und Zuschlagserteilung:

Welches sind die Hauptursachen für eine falsche Anwendung (oder Aspekte, mit denen Rechtsunsicherheit im Zusammenhang steht)?

Falls Sie Frage 8 mit „Ja“ beantworten, werden zusätzliche Optionen angezeigt.

- 1. Unzulässiger Ausschluss von Bietern/Ablehnung von Angeboten
- 2. Nichteinhaltung zwingender Ausschlussgründe
- 3. Rechtswidriger Ausschluss von Bietern aus Drittländern, die unter das GPA oder ein anderes internationales Übereinkommen fallen
- 4. Fehlerhafte Bewertung der Zuschlagskriterien
- 5. Fehlerhafte Anwendung der Vorschriften für ungewöhnlich niedrige Angebote
- 6. Fehlende Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung
- 7. Rechtswidrige Änderung der Ausschreibungsbedingungen vor Vertragsabschluss
- 8. Sonstige Gründe (falls ja, bitte unten angeben)

7. Sonstige Gründe, bitte angeben:

höchstens 5000 Zeichen

Insgesamt sind falsche Anwendungen kein strukturelles oder durchgehendes Problem, auch wenn es vereinzelt z.B. zu fehlenden Veröffentlichungen der Vergabebekanntmachung oder zur rechtswidrigen Änderung der Ausschreibungsbedingungen vor Vertragsabschluss kommen kann (oben Ziff. 6 und 7). Hauptursachen für eine falsche Anwendung sind fehlende Rechtskenntnis oder Unsicherheit damit, wie Rechtsnormen anzuwenden sind. Soweit Schwierigkeiten benannt wurden, sind dies insb.:

- Teilweise zu umfangreiche und unklare Vergabeunterlagen, was zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs, der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz und Verhältnismäßigkeit führt.
- Anwendung der Zuschlagskriterien in Bezug auf Qualität ist schwierig und lässt subjektiven Spielraum
- Zweifelsfragen, ob geforderte Formvorgaben und alle erforderlichen Nachweise in ausreichendem Umfang eingereicht wurden.
- Aufklärung, Nachforderung von Unterlagen (insb., wenn komplexe qualitative Aspekte bewertet werden sollen; Fragen der Beweislast): Welche Unterlagen qualitativer Natur dürfen nachgefordert bzw. vervollständigt werden, welche nicht?
- Anforderung ungeeigneter Dokumente zur Feststellung der Eignung von Bewerbern.
- Umgang mit freibleibenden Angeboten.
- Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote, § 60 VgV

Geben Sie bewährte Verfahren an, mit denen die in den vorherigen Antworten festgestellten Probleme abgemildert werden sollen, und geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Probleme relevant sind.

höchstens 5000 Zeichen

Falls Sie eine der Fragen in diesem Abschnitt mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte gegebenenfalls weitere Informationen zu diesen Elementen an. Sie können mehrere Links getrennt mit Eingabe auflisten.

- Schulungen/Fortbildungen (Vergaberecht und Korruptionsprävention), ggfs. juristische Beratung (z.B. bei Angebotsausschluss)
- Hinreichende Personalausstattung, mehr vergaberechtlich qualifiziertes Personal
- Erstellung/Nutzung von Mustervordrucken/Formularen und Arbeitshilfen.
- Fachaufsicht
- Bündelung der Vergabeverfahren in einer zentralen Vergabestelle (Spezialisierung, Bündelung von Know-How/Erfahrungswissen, gezielte Beratungskompetenz)
- Vier-Augen-Prinzip
- Einrichtung von zentralisierten und professionalisierten zentralen Vergabestellen
- Dienstanweisung zur Durchführung von Vergabeverfahren
- Prüfung von Vergaben, z.B. durch Rechnungsprüfungsstellen, Justizariat, unabhängige Prüfstelle
- Konkrete Definition zur Umsetzung der Zuschlagskriterien
- Anpassung der Vorgaben für ungewöhnlich niedrige Angebote an die jeweilige Marktsituation
- Prüfung der Angemessenheit von Angebotsendpreisen einschließlich aller Einzelpreise (Preisbestandteile, Preisbildung, Kalkulation)

3. Auftragsausführung:

Welches sind die Hauptursachen für eine falsche Anwendung (oder Aspekte, mit denen Rechtsunsicherheit im Zusammenhang steht)?

Falls Sie Frage 2 oder 3 mit „Ja“ beantworten, werden am Ende von STAGE 3 zusätzliche Optionen angezeigt, um weitere Einzelheiten zu machen.

- 1. Rechtswidrige Vertragsänderungen
- 2. Falsche Anwendung von Beschaffungsinstrumenten (falls ja, bitte unten angeben)

3. Sonstige Gründe (falls ja, bitte unten angeben)

3. Sonstige Gründe, bitte angeben:

höchstens 5000 Zeichen

Insgesamt sind falsche Anwendungen, auch in Bezug auf die Beschaffungsinstrumente Einzelaufträge /Rahmenvereinbarung bzw. elektronische Kataloge (s.o. Ziff. 2) kein strukturelles oder durchgehendes Problem, letztere können aber nicht ausgeschlossen werden. Hauptursachen für eine falsche Anwendung sind fehlende Rechtskenntnis oder Unsicherheit damit, wie Rechtsnormen anzuwenden sind. Soweit aus der Praxis Schwierigkeiten benannt wurden, sind dies insb.:

- Zu 1. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit (Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU, § 132 GWB): Bedürfnis für Vertragsänderung ist in der Praxis groß, v.a. bei komplexen Dienstleistungsaufträgen mit Laufzeit über mehrere Jahre und in Krisensituationen. Rechtsunsicherheit z.B. bei der korrekten Berechnung des Werts der Änderung, insb. bei Rahmenverträgen oder wenn mehrere Lose bezuschlagt wurden. Auslegungsschwierigkeiten, wann eine wesentliche Änderung vorliegt. Vorschrift insgesamt kompliziert, der Dokumentationsaufwand hoch. Wenn bestehende Verträge aufgrund zunächst unzureichender Bedarfsschätzungen teilweise aufgestockt werden müssen, stellen die Begründungen hierfür teilweise eine Herausforderung dar (u.a. Berechnung und Pflicht zur Bekanntmachung).
- Zu 3. Sonstige Gründe/Beispiele für Unsicherheiten: unterschiedliche Auslegungen durch Auftraggeber und Auftragnehmer in Bezug auf die vereinbarte Leistung; Ersatzvornahmen; mangelhafte Vorplanung in Verbindung mit Zeitnot bei einer laufenden Baumaßnahme; Ausmaß von Nachträgen im Baubereich; Vollzug von Teilabnahmen ohne entsprechende Grundlage bei Auftragserteilung.

Geben Sie bewährte Verfahren an, mit denen die in den vorherigen Antworten festgestellten Probleme abgemildert werden sollen, und geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Probleme relevant sind.

Falls Sie eine der Fragen in diesem Abschnitt mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte gegebenenfalls weitere Informationen zu diesen Elementen an. Sie können mehrere Links getrennt mit Eingabe auflisten.

- s.o. [Vier-Augen-Prinzip, Schulung/Fortbildung z.B. zum Nachtragsmanagement, Vergabehandbücher, Beschaffungsanweisungen o.ä. und Checklisten; Einrichtung von zentralisierten und professionalisierten zentralen Vergabestellen (Know-How-Bündelung, Monitoring); Prüfung von Vergaben durch Rechnungsprüfungsstellen, Justizariat, unabhängige Prüfungsstellen].
- Bei unterschiedlichen Auslegungen durch Auftraggeber und Auftragnehmer in Bezug auf die vereinbarte Leistung können einheitliche Vertragsmuster Abhilfe schaffen.
- Gezielte Anwendung der bestehenden Änderungsmöglichkeiten bestehender Verträge ohne erneutes Vergabeverfahren (§ 132 GWB).
- Ggfs. zweistufige Prüfung durch das Fach- und Vergabereferat im Hinblick auf vergaberechtliche und haushaltsrechtliche Zulässigkeit und zivilrechtliche und vertragliche Ausgestaltung; lokale Dienstanweisungen.
- Überwachung der Verträge im Vertragsmanagement. Klare Kenntlichmachung und Hervorhebung von Rahmenverträgen im elektronischen Procurementsystem.
- Nutzung von Verhandlungsverfahren, um Unklarheiten in Vergabeunterlagen und Angeboten vor Zuschlagserteilung abschließend klären zu können.
- Enge Abstimmung mit der Bedarfsstelle
- Monitoring sowie Dokumentation der Vertragsdurchführung unter Einsatz von Mustervorlagen.

4. Probleme, die in verschiedenen Phasen auftreten können:

Welches sind die Hauptursachen für eine falsche Anwendung (oder Aspekte, mit denen Rechtsunsicherheit im Zusammenhang steht)?

Falls Sie Frage 4 mit „Ja“ beantworten, werden zusätzliche Optionen angezeigt.

- 1. Falsche Anwendung der zentralen oder gemeinsamen Beschaffung
- 2. Nichteinhaltung gesetzlicher Fristen (nach EU- oder nationalem Recht)
- 3. Voreingenommene vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern
- 4. Sonstige Fragen (falls ja, bitte unten angeben)

4. Sonstige Fragen, bitte angeben:

höchstens 5000 Zeichen

Vereinzelt kann es auch zu den unter Ziff. 1. und 2. genannten Konstellationen kommen. Insgesamt sind falsche Anwendungen aber kein strukturelles oder durchgehendes Problem.
Mit Blick auf Ziff. 2 ist auf die Anwendung kurzfristig erlassener und zeitlich begrenzter Sonderregelungen hinzuweisen (u. a. in Bezug auf Corona und Ukraine-Konflikt).

Geben Sie bewährte Verfahren an, mit denen die in den vorherigen Antworten festgestellten Probleme abgemildert werden sollen, und geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Probleme relevant sind.

höchstens 5000 Zeichen

Falls Sie eine der Fragen in diesem Abschnitt mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte gegebenenfalls weitere Informationen zu diesen Elementen an. Sie können mehrere Links getrennt mit Eingabe auflisten.

- s.o. (Vier-Augen-Prinzip, Schulung/Fortbildung u.a. zur Korruptionsprävention/Compliance, Beratung der Vergabestellen; Vergabehandbücher, Beschaffungsanweisungen o.ä. und Checklisten; Einrichtung von zentralisierten und professionalisierten zentralen Vergabestellen (Know-How-Bündelung, Monitoring); Prüfung von Vergaben durch Rechnungsprüfungsstellen, Justizariat, unabhängige Prüfungsstellen).
- Trennung zwischen Bedarfsermittlung und Durchführung des Beschaffungsvorgangs (Vergabeverfahren)
- Transparenz schaffen, falls Unternehmen an der Erstellung der Vergabeunterlage beteiligt waren (Hinweis an prominenter Stelle in der Vergabeunterlage, wer/in welcher Weise an deren Erstellung mitgewirkt hat). Dies nimmt den im Vorfeld beteiligten Unternehmen den Anreiz, Anforderungen ggf. unternehmensspezifisch, zum eigenen Vorteil, formulieren.
- Identifizierung möglicher Projektanten im gesamten Prozess der Projektumsetzung
- mehr Freiheiten für die Beteiligten, z.B. durch Möglichkeit, Qualifizierungssysteme wie im Sektorenbereich zu errichten.
- Verpflichtende Einbeziehung des Haushaltsreferates sowie bei schwierigen/komplizierten Fällen des Justiziariates.

5. Welche spezifischen Rechtsvorschriften des EU-Vergaberechts werfen Probleme auf?

Richtlinie 2014/23/EU („Konzessionsrichtlinie“)

Richtlinie 2014/24/EU („Klassische Richtlinie“)

Richtlinie 2014/25/EU („Sektorenrichtlinie“)

Richtlinie 2007/66/EG („Rechtsbehelfsrichtlinie“)

Bitte führen Sie die Artikel der Richtlinien auf und beschreiben Sie das Problem, mit dem Sie konfrontiert sind (z. B. unklar, zu streng/vagig, mit widersprüchlichen Auslegungen oder Praktiken):

höchstens 5000 Zeichen

Anwendungsschwierigkeiten gibt es nach den Rückmeldungen aus der Praxis unter anderem zu folgenden Punkten (die genannten Artikel betreffen die Richtlinie 2014/24/EU, betroffen sind aber entsprechend auch Richtlinien 2014/23/EU, 2014/25/EU und 2007/66/EG). Ergänzend zu diesen – teils sehr spezifischen - Praxisproblemen prüfen wir derzeit auch insgesamt Änderungsbedarfe im EU-Rechtsrahmen auf Grundlage unserer Konsultation zum Reformvorhaben im nationalen Vergaberecht (vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/oeffentliche-konsultation-zur-transformation-des-vergaberechts.html>). Entsprechende Vorschläge wird DEU auf europäischer Ebene einbringen.

- Art. 4, Schwellenwerte: Anpassung/Erhöhung (hohe Inflation, Energiekosten); zudem Diskrepanz Planungsleistungen/Bauleistungen
- Art. 5 Abs. 9 und 10: bei komplexen Projekten unklar, welche Leistungen der Schätzung zu Grunde zu legen sind; mit Blick auf Abs. 10 fraglich, zu welchem Zeitpunkt die Festlegung des 20%-Kontingents zu erfolgen hat
- Art. 12 sollte insgesamt umfassender/klarstellender gedacht werden, auch vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung
- Art. 12 Abs. 4 lit c): Ist Bezugspunkt der Markt, die Kooperation oder der Gesamtumsatz der öff. AG?
- Art. 26: Fassung der Ausnahmetatbestände zu eng.
- Art. 27 (1), (4): jeweils Verkürzung der Frist wünschenswert. Digitale Prozesse sind inzwischen verbreitet und sollten zwischenzeitlich eine größere Erleichterung darstellen. Die Bewerber/Bieter rufen die Unterlagen oft sehr spät ab und deren Zeit reicht dennoch aus.
- Art. 27 (3): Die Dringlichkeit wird als zu hohe Hürde zur Fristverkürzung wahrgenommen.
- Art. 29 (1): Fristverkürzung. Verhandlung / Kalkulation werden erst später notwendig. Eignungsnachweise wie Referenzen usw. sind meist vorbereitet oder sogar in PQ-Verzeichnissen hinterlegt.
- Art. 32 (2a): Ergänzung des „Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb“. Aktuell ist es strittig, ob nach einem „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ ohne Bewerbung/ Angebot, im zweiten Versuch mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden muss. Im zweiten Versuch auf einen erneuten Teilnahmewettbewerb verzichten zu können, wäre wünschenswert.
- Art. 32 Abs. (c): bzgl. Interimsvergaben widersprüchliche Auslegung. Begriff „Auftrag“ wie in Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 definiert oder vergaberechtlicher Auftragsbegriff, der den gesamten Beschaffungsbedarf wie auch einen einzelnen Vertrag meint (vgl. z.B. Art. 46, Art. 4 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4, bei dem gem. EuGH C-769 /18 „Vertrag“ gleichzusetzen ist mit „Auftrag“)?
- Art. 33 Abs. 1 UA 3: es fehlen Regelbeispiele für Sonderfälle
- Art. 40: es fehlen Anforderungen an die Markterkundung zur rechtssicheren Vergabe über einen Ausnahmetatbestand
- Art. 56 Abs. 3: zu unklar formuliert, welche leistungsbezogenen Unterlagen im Rahmen der Angebotsbewertung nachgefordert werden dürfen und welche hiervon ausgenommen sind.
- Art. 57 (4 g): Vorschrift zu streng/zu hohe Anforderungen
- Art. 58 Abs. 5: Bekanntgabe Eignungskriterien - per Link zulässig?
- Art. 59: Vorschrift unklar in Hinblick auf Formblatt für die EEE (Verfügbarkeit EEE)
- Art. 67 Abs. 2 Satz 2: Unsicherheit, ob die Vorgabe von Festpreisen oder Festkosten ohne Weiteres zulässig ist oder aber nur in den Fällen, bei denen aufgrund nationaler Bestimmungen die Vergütung für bestimmte Dienstleistungen oder Festpreise für bestimmte Lieferungen festgelegt sind.
- Art. 72: s.o., zu unklar/zu kompliziert, zu streng, Dokumentationsaufwand zu hoch; Auslegungsschwierigkeiten, wann eine wesentliche Änderung vorliegt; unklar, wann welche Regelungen zur Anwendung kommen muss (Rangfolge der Absätze); Klarstellung, wann Auftragnehmer ersetzt werden kann; Berechnung des (tatsächlichen) Wertes des ursprünglichen Auftrags oder Rahmenvereinbarung, insb. wenn der Auftrag in Lose aufgeteilt ist und/ oder optionale Leistungen beinhaltet. Wie ist mit Fällen umzugehen, in denen die wesentliche Änderung ausschließlich in der erheblichen Reduzierung des

ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs besteht oder wenn die bestehenden Verträge infolge einer Neuausschreibung ganz oder teilweise obsolet werden? Das Kündigungsrecht in Art. 73 setzt eine bereits vollzogene wesentliche Änderung voraus. Art. 72 Abs. 1 Buchstabe b), i) und ii): Nach dem Wortlaut müssen die Voraussetzungen i) und ii) kumulativ vorliegen; nach EWG 108 handelt es sich um zwei unterschiedliche (alternative) Tatbestände.

- 4 Jahre Laufzeit Rahmenvereinbarungen zu streng
- Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten nicht definiert, keine klaren Regelungen zum Angebotsausschluss.
- CPV für soziale und andere besondere Dienstleistungen (Anhang XIV). Große Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung. Wünschenswert konkretere und eindeutige Darstellung.
- Generell Mindestfristen anpassen (Verkürzung/Streichung), um öff. Projekte schneller durchführen zu können.

6. Welche Muster und Verhaltensweisen ergeben sich nicht aus einer falschen Anwendung oder Rechtsunsicherheit, sondern weisen auf mögliche Probleme bei der Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge hin?

Für den Fall, dass Sie eine dieser Fragen mit „Ja“ beantworten, werden nachstehend weitere Optionen angezeigt, um weitere Einzelheiten zu liefern.

- 1. Präferenz für den niedrigsten Preis, da sich das Zuschlagskriterium negativ auf die Qualität des Kaufs auswirkt (falls ja, bitte unten angeben)
- 2. Häufige Anwendung von Ausnahmeverfahren (falls ja, bitte Begründungen für Ausnahmeverfahren angeben)
- 3. Häufige Anwendung kürzester Fristen (falls ja, bitte unten angeben)
- 4. Wiederholte Vergabe von Aufträgen an denselben Wirtschaftsteilnehmer
- 5. Wiederholte Vergabe von Aufträgen an Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern, die nicht unter das GPA oder ein anderes internationales Übereinkommen fallen (falls ja, bitte unten begründen)
- 6. Auftragsvergabe bei Verdacht auf unlauteren Wettbewerb (falls ja, siehe unten)
- 7. Geringe Anwendung von Umweltaforderungen oder Zuschlagskriterien (falls ja, erläutern Sie bitte unten)
- 8. Geringe Inanspruchnahme sozialer Anforderungen oder Zuschlagskriterien (falls ja, bitte erläutern Sie unten)
- 9. Geringe Nutzung der innovationsfördernden Auftragsvergabe (falls ja, bitte nachstehend weitere Erläuterungen geben)
- 10. Fehlende Überwachung der Vertragserfüllung (falls ja, bitte unten angeben)
- 11. Sonstige Fragen (falls ja, bitte unten angeben)

1. Präferenz für den niedrigsten Preis als Zuschlagskriterium wirkt sich negativ auf die Qualität des Kaufs aus, bedingt durch:

- Mangelnde Professionalisierung
- Fehlende Ressourcen
- Haushaltszwänge
- Erwerb allgemein gebräuchlicher oder gebrauchsfertiger Produkte, Bauleistungen oder Dienstleistungen

2. Häufige Anwendung von Ausnahmeverfahren, bitte angeben:

höchstens 5000 Zeichen

Die nachfolgend genannten Aspekte können die häufige Anwendung von Ausnahmeverfahren erklären. Sie sind aber nicht kumuliert zu verstehen.

- Unklarheiten bzgl. der Tatbestandsmerkmale, Unkenntnis über Chancen, Vor- und Nachteile der bestehenden Verfahrensarten
- z.T. unangemessenen Anwendung von Ausnahmeverfahren insbesondere im Bereich der Beschränkten Ausschreibung und der Verhandlungsvergabe
- z.T. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb obwohl Dringlichkeitsvoraussetzungen objektiv nicht vorliegen oder aufgrund von vom Auftraggeber selbst verursachter Dringlichkeit Dringlichkeitsvoraussetzungen objektiv nicht vorliegen
- z.T. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen zu Unrecht angenommener Alleinstellungsmerkmale
- Beschleunigung durch vereinfachte Leistungs-/Preismethode
- Anwendung von Mindestanforderung an den zu beschaffenden Gegenstand
- Verwendung von hochspezialisierter Software im IT-Bereich (u.U. Schutzrechte des Herstellers), Vorgaben durch Bund-Länder-Kooperationen, Kompatibilitätsprobleme bei einer Umstellung, Vergabeverfahren können nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, weshalb Interimsvergabe erforderlich wird.

3. Häufige Anwendung kürzester Fristen aufgrund

- Fehlende mittel-/langfristige Planung
- Unerwartete Dringlichkeit
- Andere Begründungen für kürzestmögliche Fristen

7. Geringe Nutzung grüner Anforderungen oder Zuschlagskriterien, bedingt durch:

- Mangelnde Steuerung
- Mangelnde Professionalisierung
- Mangelnde Rechtssicherheit
- Höhere Preise
- Fehlende Angebote auf dem Markt
- Andere Gründe

8. Geringe Nutzung sozialer Anforderungen oder Zuschlagskriterien, bedingt durch:

- Mangelnde Steuerung
- Mangelnde Professionalisierung
- Mangelnde Rechtssicherheit
- Höhere Preise
- Fehlende Angebote auf dem Markt
- Andere Gründe

9. Geringe Nutzung der innovationsfördernden Auftragsvergabe, bedingt durch:

- Mangelnde Steuerung
- Mangelnde Professionalisierung
- Mangelnde Rechtssicherheit
- Höhere Preise
- Fehlende Angebote auf dem Markt
- Andere Gründe

10. Mangelnde Überwachung der Vertragserfüllung aufgrund

-

Fehlende Ressourcen

Mangelnde Professionalisierung

Andere Gründe

11. Sonstige Fragen: Bitte nennen und erläutern Sie die ermittelten Probleme:

höchstens 5000 Zeichen

- Zu 3.:
Krisenlagen der letzten Jahre (Corona, Ahrtal-Hochwasser, RUS/UKR, Migration)
Bei Dringlichkeitsbeschaffung müssen die Verfahrensfristen so kurz wie möglich gehalten werden (schneller Handlungsbedarf/Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben). Ein flexibler, rechtssicherer Handlungsspielraum wäre hier wünschenswert.
Verpflichtung zur Einhaltung vergaberechtlicher Fristen verkürzt die Rüstzeit für die Dienstleister.
- Zu 6: Mitunter wird seitens der Bieter ein versteckter Nachlass in der Kalkulation der jeweiligen Leistung vorgenommen (abgegebener Preis entspricht nicht Kosten für die Leistung). Dies erschwert Kostenvergleich und Ermittlung des niedrigsten Angebotes. Nach Zuschlag werden vom Bieter geänderte oder zusätzliche Leistungen zu tatsächlichen Kosten nachträglich angeboten, dadurch wird der anfängliche Wettbewerb um den niedrigsten Preis im Nachgang entwertet (Wettbewerbsverzerrung).
- Zu 7., 8. und 9.:
teils auch Frage der Professionalisierung, z.B. fehlende Kapazitäten oder fehlende fachliche Spezialisierung auf Nachhaltigkeit bei Vergabestellen in sehr kleinen Gemeinden,
z.T. mangelndes Problembewusstsein bei den Bedarfsstellen;
Übertragung von Anwendungshinweisen in den Arbeitsalltag bisweilen schwierig;
noch andauernde Etablierung der strategischen Beschaffung und eines dazugehörigen Prozesses;
aufgrund von Rechtsunsicherheit in der Vergleichbarkeit von Angeboten werden selten funktionale Leistungsbeschreibungen verwendet und/oder Nebenangebote zugelassen, was ggf. innovative und nachhaltige Lösungen verhindert.
- Zu 7. Dort, wo möglich, werden grüne Anforderungen nach Möglichkeit berücksichtigt. Schwierigkeiten z.T. bzgl.
Nachweisbarkeit der gestellten Anforderungen (z.B. durch Zertifikate); nicht erkennbar, welchen Umwelteinfluss ein Produkt hat (Lebenszykluskostenrechner, Berücksichtigung bei Zuschlagskriterien).
Mangel an umweltfreundlichen Produkten auf dem Markt kann sich in Dringlichkeitssituationen verschärfen
Wertung problematisch
hohes Rügepotential
falsche Annahme, dass sich die Preise für die Leistungen signifikant erhöhen
mangelnde Kenntnis über nachhaltige Alternativen
Einschränkungen des Marktes/Wettbewerbs durch spezielle Anforderungen
bei Dienstleistungen oft weniger einschlägig, da bereits wenig emissionsrelevant
- Zu 8. Dort, wo möglich, werden soziale Anforderungen nach Möglichkeit berücksichtigt.
Schwierigkeiten z.T. bzgl.
mangelnde Bereitschaft der Bieter, soziale Anforderungen wie z.B. Einhaltung ILO-Kernarbeitsnormen entlang der gesamten Lieferkette zu bestätigen
auftragsbezogene soziale Zuschlagskriterien lassen sich häufig nicht gut fassen und somit nicht rechtssicher in die Wertung integrieren
Berücksichtigung sozialer Standards (ILO-Kernarbeitsnormen) als selbstverständlich vorausgesetzt und dann ggfs. nicht hinreichend spezifiziert
mangelnde Gestaltungsmöglichkeiten, soziale Kriterien über den zumeist (angesichts des potentiellen Bieterkreises) erwartbaren Standard einzufordern.
- Zu 9.: Schwierigkeiten bestehen insbesondere bezüglich mangelnder Kompetenzen, Kapazitäten und Ressourcen in den Vergabestellen sowie bei der konkreten Anwendung der Richtlinie. Es gibt hohe

Rechtsunsicherheiten, etwa hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Angeboten, sobald Nebenangebote zugelassen werden. Auch als Eignungskriterien oder Zuschlagskriterien sind innovative Aspekte in der Anwendung oft problematisch und bergen ein hohes Rügepotenzial. Geplante Ausschreibungsverfahren werden nicht den entsprechenden (innovativen) Unternehmen mitgeteilt und hilfreiche Tools wie z. B. der KOINNOVATIONSPLATZ (<https://www.koinno-bmwk.de/startups-innovative-kmu/services/koinnovationsplatz/>) nicht genutzt. Dadurch entsteht eine nur geringe Marktansprache. Zudem werden Instrumente wie z.B. dynamische Beschaffungssystemen nur selten genutzt.

- Zu 10.: Verantwortung der Vertragsüberwachung liegt z.T. in unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen.

Geben Sie bewährte Verfahren an, mit denen die in den vorherigen Antworten festgestellten Probleme abgemildert werden sollen, und geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Probleme relevant sind.

höchstens 5000 Zeichen

Falls Sie eine der Fragen in diesem Abschnitt mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte gegebenenfalls weitere Informationen zu diesen Elementen an. Sie können mehrere Links getrennt mit Eingabe auflisten.

- Vier-Augen-Prinzip/Monitoring zur Verbesserung der Überwachung der Vertragserfüllung; auch werden wiederholte Auftragsvergaben an denselben Teilnehmer durch ein Mehraugenprinzip minimiert
- Fortbildung, Schulungsangebote, Erhöhung des Weiterbildungsangebotes, zusätzliches Personal (z.B. Umweltingenieure)
- Hinweise/Leitlinien/Handreichungen und praxisnahe Richtlinien, Muster, Formblätter
- Prüfung von Vergaben durch Rechnungsprüfungsstellen etc.
- Nachhaltigkeit: Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des BMI; bundesweite Bund-Länder-Fortbildungsinitiative für nachhaltige Beschaffung; Vereinbarung von Anreizen für den Auftragnehmer darf nicht zu haushaltsrechtlichen Problemen führen / Bewusstsein bei Budgetverantwortlichen stärken, dass höherer Preis aus Nachhaltigkeitsaspekten gerechtfertigt ist.
- Zur verstärkten Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Beschaffung (ökologisch, sozial) wird vom Interministeriellen Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung ein abgestimmter Dokumentationsleitfaden als Arbeitshilfe eingeführt, der standardisiert die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien entlang des Beschaffungsvorgangs abfragt und somit einerseits das Einbinden von Nachhaltigkeitskriterien bei den einzelnen Verfahrensschritten erleichtert und andererseits Monitoring erlaubt.
- Die Bundesregierung prüft derzeit, inwieweit nachhaltige Kriterien stärker verbindlich vorgegeben werden können.
- Innovation: Nutzung des KOINNOVATIONSPLATZES (<https://www.koinno-bmwk.de/startups-innovative-kmu/services/koinnovationsplatz/>) und der Beratungsmöglichkeiten durch die Kompetenzstelle innovative Beschaffung.
- Dokumentation von Schlechtleistung für künftige Ausschlüsse gem. Art. 57 (4) g) RL 2014/24/EU
- umfassende Marktrecherche, alternative Auftragnehmer mittels Teststellungen eruieren.

V. Qualitative Berichterstattung über die Anwendung des Überprüfungs-systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge

1. Bitte geben Sie in der nachstehenden Tabelle entsprechende Zahlen für das nationale Überprüfungssystem an, wie nachstehend beschrieben.

A) Zahl der erstinstanzlichen Überprüfungsentscheidungen (alle erstinstanzlichen Überprüfungsentscheidungen),

B) Mediane Dauer von erstinstanzlichen Überprüfungen – Mediane Länge aller erstinstanzlichen Überprüfungen (Anzahl der Kalendertage zwischen dem Anfangs- und dem Enddatum, wobei das Anfangsdatum bei der Registrierung der Beschwerde oder der Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen und das Enddatum des Erlasses der Überprüfungsentscheidung liegt) und C) Zahl der erstinstanzlichen Überprüfungsentscheidungen, gegen die auf der

(nächsten) gerichtlichen Ebene Rechtsmittel eingelegt wurden, und deren Ergebnisse – (alle erstinstanzlichen Überprüfungsentscheidungen, gegen die Rechtsmittel auf der (nächsten) gerichtlichen Ebene eingelegt wurden, sowohl aus sachlichen als auch aus verfahrenstechnischen Gründen umfasst sie außerdem die Zahl der erstinstanzlichen Überprüfungsentscheidungen, die

a) (in erster Linie) bestätigt wurden;

B) (in erster Linie) abgelehnt; oder

c) weder bestätigt noch von der (nächsten) gerichtlichen Ebene abgelehnt (z. B. weil sie noch nicht beschlossen oder zurückgezogen wurden).

| | 2021 | 2022 | 2023 |
|--|---|---|---|
| A. Zahl der erstinstanzlichen Überprüfungsentscheidungen | 312 | 275 | 241 |
| B. Mediane Länge der erstinstanzlichen Überprüfungen | Es liegen keine Daten über die durchschnittliche Dauer vor. Laut Gesetz muss eine Entscheidung unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes und des Rechtsstaatsprinzips (Recht auf Akteneinsicht, mündliche Anhörung, Amtshaftungsgrundsatz während des Verfahrens) innerhalb von 5 Wochen ergehen, die um 2 Wochen verlängert werden können. | Es liegen keine Daten über die durchschnittliche Dauer vor. Laut Gesetz muss eine Entscheidung unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes und des Rechtsstaatsprinzips (Recht auf Akteneinsicht, mündliche Anhörung, Amtshaftungsgrundsatz während des Verfahrens) innerhalb von 5 Wochen ergehen, die um 2 Wochen verlängert werden können. | Es liegen keine Daten über die durchschnittliche Dauer vor. Laut Gesetz muss eine Entscheidung unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes und des Rechtsstaatsprinzips (Recht auf Akteneinsicht, mündliche Anhörung, Amtshaftungsgrundsatz während des Verfahrens) innerhalb von 5 Wochen ergehen, die um 2 Wochen verlängert werden können. Im Jahr 2023 wurden 438 Verlängerungen statistisch gemeldet. Eine durchschnittliche Dauer lässt sich aus den Zahlen allein nicht ableiten, da manche Verfahren mehrfach oder über einen längeren Zeitraum verlängert wurden (z.B. wegen komplexer technischer Fragen im Verteidigungsbereich), während andere die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausnutzen, z.B. sogar |

| | | | |
|--|---|---|--|
| | | | nach wenigen Tagen als offensichtlich unzulässig enden. Ein realistischer Mittelwert für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens dürfte bei 5 bis 6 Wochen liegen. |
| C. Zahl der erstinstanzlichen Überprüfungsentscheidungen, gegen die Rechtsmittel auf der (nächsten) gerichtlichen Ebene eingelegt wurden, und deren Ergebnisse | <p>Anzahl der in diesem Jahr in der 2. Instanz eingeleiteten Berufungsverfahren (Anmerkung: 127 Berufungsverfahren endeten im jeweiligen Jahr (durch Entscheidung, Widerruf oder auf andere Weise))</p> <p>Anzahl der angefochtenen Überprüfungsentscheidungen: 171</p> <p>Anzahl der (hauptsächlich) bestätigten Entscheidungen: 51</p> <p>Anzahl der (überwiegend) abgelehnten Entscheidungen: 31</p> <p>Anzahl der Entscheidungen / sonstiges: -</p> | <p>Anzahl der in diesem Jahr in der 2. Instanz eingeleiteten Berufungsverfahren (Anmerkung: 107 Berufungsverfahren endeten im jeweiligen Jahr (durch Entscheidung, Widerruf oder auf andere Weise))</p> <p>Anzahl der angefochtenen Überprüfungsentscheidungen: 133</p> <p>Anzahl der (hauptsächlich) bestätigten Entscheidungen: 38</p> <p>Anzahl der (überwiegend) abgelehnten Entscheidungen: 18</p> <p>Anzahl der Entscheidungen / sonstiges: –</p> | <p>Anzahl der in diesem Jahr in der 2. Instanz eingeleiteten Berufungsverfahren (Anmerkung: Gegen 107 der Überprüfungsverfahren im Jahr 2023 wurde Berufung eingelegt und 94 Berufungsverfahren endeten im Jahr 2023 (durch Entscheidung, Widerruf oder auf andere Weise))</p> <p>Anzahl der angefochtenen Überprüfungsentscheidungen: 119</p> <p>Anzahl der (hauptsächlich) bestätigten Entscheidungen: 32</p> <p>Anzahl der (überwiegend) abgelehnten Entscheidungen: 30</p> <p>Anzahl der Entscheidungen / sonstiges: 2</p> |

2. Geben Sie bewährte Verfahren an, die darauf abzielen, die Zahl der erstinstanzlichen Überprüfungsentscheidungen zu verringern, wie in der vorstehenden Spalte (A) angegeben.

höchstens 5000 Zeichen

Anmerkung vorab: Nachprüfungsverfahren sind auch ein Zeichen für bestehenden Wettbewerb und effektiven Rechtsschutz, so dass eine Verringerung der Anzahl nicht per se wünschenswert erscheint.

- ständige Fortbildung der Vergabe-Mitarbeiter; aber auch Fortbildung für Bieter
- Muster, Formblätter, Leitlinien, lokale Dienstanweisungen
- Nutzung zentraler Beschaffungsstellen
- Qualitätssicherung der Vergabeverfahren und Einbindung der Justiziarate, ggfs. auch externe juristische Beratung im Bedarfsfall
- Sorgfältige Vorbereitung des Vergabeverfahrens, u.a. durch gezielte Verzahnung der fachlichen Anforderungen des Bedarfsträgers mit der vergaberechtlichen Expertise der Beschaffungsstelle (u.a. für eine zielgenaue und zulässige Aufstellung der Eignungs- und Wertungskriterien)
- profunde Markt- und Produktkenntnisse, Lieferantenmanagement
- Zentralisierte Durchführung des Vergabeverfahrens über ein Vergabemanagementsystem.
- Mehraugenprinzip (im Vorfeld von Veröffentlichungen, bei Vergabeentscheidung, aber auch bei der Rügebearbeitung)
- zusätzliche Complianceprüfung bei großvolumigen Vergaben
- möglichst detaillierte Darstellung der Vor- und Nachteile unterlegener Angebote gegenüber dem Angebot des Bestbietenden im Rahmen der Bieterinformation; offene Kommunikation zwischen Vergabestelle und Verfahrensteilnehmern
- Einführung einer Mediationsinstanz
- gesetzliche Regelungen zur Präklusion ernst nehmen
- Erfüllung der Rügeobliegenheit bei Vergabestelle ist in DEU Zulässigkeitsvoraussetzung für die Nachprüfung (vgl. § 161 Abs. 2 GWB)

3. Geben Sie bewährte Verfahren an, die darauf abzielen, die in der vorherigen Spalte (B) angegebene Medianlänge von erstinstanzlichen Überprüfungsentscheidungen zu verringern.

höchstens 5000 Zeichen

Gesetzlich festgelegte Verfahrensfrist in der 1. Instanz mit Verlängerungsmöglichkeit durch die Überprüfungsinstanz: Die Vergabekammer fällt und begründet ihre Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung binnen einer Frist von fünf Wochen. Die Frist kann ausnahmsweise bei besonders schwierigen Verfahren durch begründete Verfügung verlängert werden (Beschleunigungsgrundsatz nach § 167 GWB).

Dort, wo inhaltlich sinnvoll, wird auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und einer Entscheidung nach Lage der Akten zugestimmt.

- Bessere Effizienz durch Digitalisierung über das gesamte Verfahren (e-Vergabe, e-Akte), kurze Behördenkommunikationswege (Behördenpostfach)
- Kapazität/personelle Ausstattung in der ersten Instanz
- Hinterlegung einer Schutzschrift i.S.d. § 163 Abs. 2 GWB

4. Geben Sie bewährte Verfahren an, die darauf abzielen, die Zahl der erstinstanzlichen Überprüfungsentscheidungen, gegen die Rechtsmittel eingelegt wurden, wie in der vorstehenden Tabelle angegeben, auf der nächsten gerichtlichen Ebene zu verringern (C).

höchstens 5000 Zeichen

- Grundsätzlich beschleunigend wäre Möglichkeit für die 2. Instanz, die Beschwerde nicht anzunehmen, falls voraussichtlich/offensichtlich nicht erfolgreich (im nat. Recht in DEU wie folgt umgesetzt: Verlängerung

der aufschiebenden Wirkung auf Antrag, wird zumeist erteilt, kann bei unwahrscheinlichem Erfolg der Beschwerde verweigert werden)

- Kapazität/personelle Ausstattung in den Nachprüfungsinstanzen (1. und 2. Instanz)

VI. Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und andere schwerwiegende Unregelmäßigkeiten

Beschreiben Sie die ergriffenen Maßnahmen und/oder eingerichteten Mechanismen, um die Prävention, Aufdeckung und angemessene Meldung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich Betrug und Korruption sowie Interessenkonflikte, zu gewährleisten.

1. Rechtliche Anforderungen in Bezug auf:

- Verbesserte Vorschriften für die Anwendung des Whistleblower-Systems
- Verbesserte Transparenzvorschriften
- Verschärfte Vorschriften über Interessenkonflikte
- Strengere Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung
- Verbesserte Vorschriften für die Anwendung von Ausschlussgründen
- Sonstige Vorschriften (falls ja, bitte unten erläutern)

Sonstige Vorschriften, bitte beschreiben:

höchstens 5000 Zeichen

- Einbindung der Innenrevision/Justiziarate bei der Erstellung/Aktualisierung von Musterunterlagen /lokalen Dienstanweisungen/Leitlinien zur Korruptionsprävention.
- Teils verpflichtende Schulungen (Vergaberecht, Korruptionsprävention), Beratung
- Ausweitung des Vieraugen-Prinzips auf ein Sechsaugen-Prinzip (in einzelnen Bundesländern so angeordnet)
- Schaffung einer Anlaufstelle Korruptionsverdacht

1.1. Bewährte Verfahren.

Falls verfügbar, geben Sie bewährte Verfahren zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten an, wie in der vorstehenden Spalte angegeben, und geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Probleme relevant sind.

Bitte geben Sie quantitative Daten an, z. B.: Zahl der von den zuständigen Behörden aufgedeckten und weiterverfolgten Fälle.

höchstens 5000 Zeichen

Bitte machen Sie gegebenenfalls weitere Informationen zu diesen Elementen. Sie können mehrere Links getrennt mit Eingabe auflisten.

- Richtlinien/Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsprävention (z.B. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/korruptionspraevention/korruptionspraevention-empfehlungen.pdf?__blob=publicationFile&v=3), Compliance-Handbücher, Verhaltenskodex gegen Korruption, allgemeine Handlungsanweisungen/Dienstanweisungen, Gefährdungsatlas, FAQ's zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen; im kommunalen Bereich entsprechende Dienstanweisungen der Länder

- <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/integritaet-der-verwaltung/integritaet-der-verwaltung-node.html> (Bund, vergleichbares auch in den Bundesländern)
- Regelmäßige Schulungen des Personals zu Korruptionspräventionsmaßnahmen; Handreichungen /Muster/Formulare
- Prüf- und Beratungsstellen, z.B. Antikorruptionsbeauftragte, Beauftragte für den Haushalt, Innenrevision, Rechnungsprüfungsstellen, Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption, Vertrauensanwalt für Korruptionsverhütung; institutionalisierte juristische Prüfung/Überwachung
- Stichprobenprüfung, Monitoring (z.B. Jahresberichte zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung)
- Vier- bzw. Mehr-Augen-Prinzip, u.a. bei der Angebotsauswertung, bei Direktaufträgen
- Einrichtung einer internen Stelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
- im Bereich der EU-Strukturfondsförderung eigens geregelte Abläufe
- Umsetzung des Grundsatzes der Trennung zwischen Bedarfsträger, Einkauf und Rechnungsbearbeitung, keine Weitergabe der Preisangaben vor Abschluss der fachlichen Angebotsprüfung an den Fachbereich
- Einsicht in die Urkalkulation des Unternehmens im Hinblick auf spekulative Angebote
- Nutzung von Vergabemanagementsystemen / Digitalisierung; Nutzung des e-Vergabe-Portal "Online-Beschaffungs-Assistent (OBA)" <https://www.evergabe-online.de/> und des "Öffnungs-Assistent (OEFA)"
- Veröffentlichungs-/Transparenzpflichten der Auftraggeber, Dokumentation.
- Eigenerklärung zur Abfrage von zwingenden Ausschlussgründen, im Kontext RUS-Sanktionen, Gewerbeanmeldung etc.
- Nutzung einer Antikorruptionsklausel in den Verträgen mit Externen

Es wurden keine Fälle schwerwiegender Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich Betrug und Korruption sowie Interessenkonflikte, gemeldet.

2. Durchsetzungsmaßnahmen:

- Berichterstattungs-/Überwachungssystem zur Verhütung/Detektion von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten
- Berichterstattungs-/Überwachungssystem zur Messung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten
- Systemprüfung zur Verhinderung/Detektion von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten
- Sanktionssystem zur Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten
- Sonstige Vorschriften (falls ja, bitte unten erläutern)

Sonstige Vorschriften, bitte beschreiben:

höchstens 5000 Zeichen

- In einigen Bundesländern auch Systemprüfungen zur Verhinderung/Detektion von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten
- Im Übrigen s. bewährte Verfahren unter VI.1.1.

2.1. Bewährte Verfahren.

Falls verfügbar, geben Sie bewährte Verfahren zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten an, wie in der vorstehenden Spalte angegeben, und geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten

an, die für die von Ihnen genannten Probleme relevant sind.

Bitte geben Sie quantitative Daten an, z. B.: Zahl der von den zuständigen Behörden aufgedeckten und weiterverfolgten Fälle.

höchstens 5000 Zeichen

Bitte machen Sie gegebenenfalls weitere Informationen zu diesen Elementen. Sie können mehrere Links getrennt mit Eingabe auflisten.

s. bewährte Verfahren unter VI.1.1.

Im Berichtszeitraum wurde eine einstellige Anzahl an Verdachtsfällen gemeldet, bei denen mögliche Unregelmäßigkeiten auftraten. Die Bearbeitung der Fälle dauert noch an.

3. Nicht zwingendes Recht/politische Maßnahmen

- Leitlinien zur Verhütung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten
- Empfehlungen zur Verhütung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten
- Leitlinien für ethisches Verhalten des Personals der öffentlichen Verwaltung
- Leitlinien zur Bekämpfung von Bestechungspraktiken
- Leitlinien zur Aufdeckung von Absprachen/Angabensprachen
- Leitlinien zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln
- Nationale Strategie zur Verhütung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten
- Aktionsplan für die Anwendung von Verfahren zur Verhütung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten
- Schulungen/Konferenzen zur Verhütung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten
- Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen
- Einrichtung eines offenen Informationssystems zur Verbesserung der Transparenz (öffentliches Register, Erklärungen)
- Sonstige Maßnahmen (falls ja, bitte unten erläutern)

Sonstige Maßnahmen, bitte beschreiben:

höchstens 5000 Zeichen

- Wettbewerbsregister, vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/wettbewerbsregister.html> und https://www.bundeskartellamt.de/DE/Aufgaben/Wettbewerbsregister/wettbewerbsregister_node.html. Das Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt ist eine elektronische Datenbank, in die bestimmte Wirtschaftsdelikte von Unternehmen eingetragen werden. Abruf seitens der Auftraggeber, ob ein Unternehmen von einem Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann.
- Informationsverzeichnis in Bundesländern mit Vorgaben zur Tariftreue.
- In einigen Bundesländern auch Leitlinien zur Bekämpfung von Bestechungspraktiken und/oder zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln sowie verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen.
- Teils erweiterte Sicherheitsüberprüfungen der Vergabestellen
- Institutionalisierung des Mehr-Augen-Prinzips
- Stichprobenartige Prüfungen und Kontrollen

3.1. Bewährte Verfahren.

Falls verfügbar, geben Sie bewährte Verfahren zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten an, wie in der vorstehenden Spalte angegeben, und geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Probleme relevant sind.

Bitte geben Sie quantitative Daten an, z. B.: Zahl der von den zuständigen Behörden aufgedeckten und weiterverfolgten Fälle.

höchstens 5000 Zeichen

Bitte machen Sie gegebenenfalls weitere Informationen zu diesen Elementen. Sie können mehrere Links getrennt mit Eingabe auflisten.

- Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete als wichtige Präventionsmaßnahme (Gefährdungsatlas), vgl. „Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ des Bundesinnenministeriums (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/korruptionspraevention/korruptionspraevention-empfehlungen.pdf?__blob=publicationFile&v=3; die Bundesländer haben vergleichbare Leitlinien/Verwaltungsvorschriften erlassen). Teils durch spezifische Leitlinien weiter konkretisiert. Darauf aufbauend aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen, um die Gefahr der Korruption durch das Mehr-Augen-Prinzips zu minimieren sowie ggfs. personalorganisatorische Maßnahmen.
- Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, Compliance-Beauftragte
- Wird die Schwelle der Strafbarkeit überschritten, werden die Fälle an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben; dann in der Regel Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen (Staatsanwaltschaft, Polizei).
- Belehrung und wiederkehrende (Pflicht-)Schulungen über Korruptionsgefahren und die Folgen korrupten Verhaltens; Vortrags- und Informationsveranstaltungen, interaktive E-Learning-Programme zur Korruptionsprävention
- Hinweisgebermeldestellen gem. Hinweisgeberschutzgesetz (<https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html>)
- Qualitätssicherung bei Vergabeverfahren; Vergabemanagementsoftware, die eine Manipulation durch genaue Protokollierung erschwert
- Prüfung von Vergaben durch Rechnungsprüfungsstellen, Monitoring
- Definition und Modellierung der Prozesse
- s. im Übrigen bewährte Verfahren unter VI.1.1.

Es wurden keine Fälle gemeldet.

VII. Umfang der Beteiligung von KMU an der Vergabe öffentlicher Aufträge

KMU-Beteiligung wird in der Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) definiert als

KMU mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

Weitere Informationen finden sich unter http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition_en.

1. Qualitative Berichterstattung über die Beteiligung von KMU

Politische Maßnahmen:

- Politische Initiativen zur Förderung der Beteiligung von KMU an der Vergabe öffentlicher Aufträge;
- Maßnahmen, die auf die Beteiligung von KMU an verschiedenen Techniken für die aggregierte Auftragsvergabe abzielen (Rahmenvereinbarungen, dynamische Beschaffungssysteme und zentrale Beschaffungstätigkeiten);
- Maßnahmen, die auf die Beteiligung von Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen an der Vergabe öffentlicher Aufträge abzielen;
- Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass öffentliche Aufträge rechtzeitig bezahlt werden, insbesondere im Falle von KMU;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Zahlungen an Unterauftragnehmer;
- Leitlinien für öffentliche Auftraggeber zur Anwendung des Grundsatzes „Divide or explain“;
- Politische Maßnahmen zur Überwachung der Beteiligung von KMU an Unteraufträgen
- Sonstige Maßnahmen (falls ja, bitte unten erläutern)

Sonstige Maßnahmen, bitte im Folgenden beschreiben:

höchstens 5000 Zeichen

- Teils spezifische landesrechtliche Regelungen für die Beteiligung von KMU (z.B. „Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg“).
- Quantitative Erfassung von KMU-Beteiligung über die Vergabestatistik, vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik-und-monitoringbericht.html> und https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Vergabestatistik/_inhalt.html
- KOINNOvationsplatz, vgl. <https://www.koinno-bmwk.de/startups-innovative-kmu/services/koinnovationsplatz/>
- Initiative Staat-up, vgl. <https://www.staat-up.net/>.

1.1. Bewährte Verfahren.

Geben Sie bewährte Verfahren an, die darauf abzielen, die Beteiligung von KMU an der Vergabe öffentlicher Aufträge zu fördern, wie in der vorstehenden Spalte angegeben.

Bitte geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Themen relevant sind.

höchstens 5000 Zeichen

Die Mittelstandsfreundlichkeit des deutschen Vergaberechts ist in § 97 Abs. 4 Satz 1 GWB verankert: „Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen.“ Sie ist erkennbar an der hohen Beteiligung von und Auftragsvergabe an kleine und mittlere Unternehmen (s.u. VII.2.).

Als vorrangiges Instrument zur Beteiligung von KMU an der Vergabe öffentlicher Aufträge wird der Losgrundsatz gesehen (§ 97 Abs. 4 GWB), der im nationalen Recht verankert ist und über die EU-Richtlinien hinausgeht. Als Regelfall ist vorgesehen, dass Aufträge nach Menge (Teillose) oder Art oder Fachgebiet (Fachlose) aufgeteilt werden. Eine Abweichungsmöglichkeit besteht nach derzeitigem Recht nur, wenn wirtschaftliche und technische Gründe dies erfordern (Begründungspflicht, Dokumentation).

In der öffentlichen Konsultation zum Vergabetransformationspaket Anfang 2023 (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/oeffentliche-konsultation-zur-transformation-des-vergaberechts.html>) wurde die (Fach-)Öffentlichkeit explizit nach Möglichkeiten zur Förderung von KMU befragt (Fragen 15 und 16). Neben dem vorgenannten strengen Losgrundsatz im deutschen Recht gelten ein einfaches, unbürokratisches Vergaberecht und entsprechend an den Umständen von KMU orientierte

Eignungskriterien als wichtige Mittel zur Förderung von KMU. Weitere Maßnahmen/Möglichkeiten:

- Unteraufträge und Bietergemeinschaften (hohe Relevanz in der Praxis, führen zu höherer Beteiligung von KMU).
- Bekanntmachungen auf den einschlägigen Vergabeplattformen
- Anleitungen und Hilfestellungen für die elektronische Angebotsabgabe
- wenn möglich: dynamische Beschaffungssysteme, Rahmenvereinbarungen
- Markterkundungen gezielt mit Blick auf bieterkreisspezifische Lose/Vergaben
- keine überbordenden Nachweisanforderungen, Eigenerklärungen nutzen
- angemessene Fristsetzungen
- Berücksichtigung der Marktsituation im Rahmen der Festlegung der Anforderungs-/Ausschlusskriterien
- bei Verhandlungsvergaben insbesondere KMU-Betriebe anschreiben
- soweit sachgerecht: lokale/regionale Beschaffung
- dezentrale Beschaffungseinheiten für Kleinbedarfe.
- Lieferantenselbstauskunft (erhöht die Sichtbarkeit von Unternehmen, die dem AG nicht bekannt waren; vgl. z.B. <https://mobil.hessen.de/nachhaltigkeit-im-strassenbau/einkauf/lieferantenselbstauskunft>)
- Informationsveranstaltungen/öff. verfügbare vergaberechtliche Informationen für Bieter (z.B. <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruestung-baainbw/vergabe/ausschreibungen-bundeswehr>)

Im deutschen Vergaberecht ist zudem eine Zahlungsfrist von 30 Tagen als Regelfall vorgesehen (vgl. § 29 VgV i.V.m. § 17 VOL/B; ebenfalls § 271a Absatz 2 Nummer 1 BGB).

2. Quantitative Berichterstattung über die Beteiligung von KMU

Bitte quantifizieren Sie die Auswirkungen dieser bewährten Verfahren in der nachstehenden Tabelle:

2.1. Wert der direkt an KMU vergebenen Aufträge über dem Gesamtwert der vergebenen Aufträge – oberhalb des Schwellenwerts

| | 2021 | 2022 | 2023 |
|--------------------|--------|--------|---|
| Wert (in Mio. EUR) | 24,377 | 25,956 | (es liegen noch keine plausibilisierten Daten für 2023 vor) |

2.1.1. Wert der direkt an KMU vergebenen Aufträge über dem Gesamtwert der vergebenen Aufträge – unterhalb des Schwellenwerts

| | 2021 | 2022 | 2023 |
|--------------------|--------|--------|---|
| Wert (in Mio. EUR) | 17,377 | 19,834 | (es liegen noch keine plausibilisierten Daten für 2023 vor) |

Bitte erläutern Sie die Berechnungs-/Bewertungsmethode für die Datenerhebung.

Vergabestatistik, s.o. III.1.

2.2. Zahl der direkt an KMU vergebenen Aufträge, gemessen an der Gesamtzahl der vergebenen Aufträge – oberhalb des Schwellenwerts

| | 2021 | 2022 | 2023 |
|-------------------|------|------|---|
| Zahl (in Tausend) | 10 | 10,7 | (es liegen noch keine plausibilisierten Daten für 2023 vor) |

2.2.1. Zahl der direkt an KMU vergebenen Aufträge, gemessen an der Gesamtzahl der vergebenen Aufträge – unterhalb des Schwellenwerts

| | 2021 | 2022 | 2023 |
|-------------------|------|------|---|
| Zahl (in Tausend) | 109 | 112 | (es liegen noch keine plausibilisierten Daten für 2023 vor) |

Bitte erläutern Sie die für die Datenerhebung verwendete Berechnungs-/Bewertungsmethode.

höchstens 5000 Zeichen

Vergabestatistik, s.o. III.1.

VIII. Praktische Umsetzung der nationalen strategischen Beschaffung

1. Umweltorientiertes Beschaffungswesen (GPP)

Das umweltorientierte öffentliche Beschaffungswesen (GPP) ist definiert als „ein Prozess, bei dem die Behörden versuchen, Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen zu beschaffen, die während ihres gesamten Lebenszyklus geringere Umweltauswirkungen haben als Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen mit derselben Hauptfunktion, die andernfalls beschafft würden.“[1] Ein freiwilliges Ziel von 50 % GPP pro Mitgliedstaat in Bezug auf Anzahl und Wert der einschlägigen Verfahren wurde von der Kommission vorgeschlagen und 2008 vom Rat begrüßt.

[1] Mitteilung der Kommission (KOM(2008) 400) „Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen“.

1.1. Wie ist der Stand der umweltgerechten Auftragsvergabe in Ihrem Mitgliedstaat? (Regulierungsanforderungen und politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge)

1.1.1. Wie bewerten Sie im Allgemeinen den Grad der GPP-Umsetzung in Ihrem Land?

Bitte bewerten Sie anhand folgender Kriterien:

- Vorhandensein eines rechtlichen Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - Vorhandensein von GPP-Strategien/Aktionsplänen,
 - Praktische Unterstützung für Praktiker,
 - Ergebnisse der Überwachung von Verträgen, die Nachhaltigkeitsanforderungen enthalten,
 - Ergebnisse der Überwachung nachhaltiger Ergebnisse.
- Die Umsetzung ist vorangeschritten
- Umsetzung im Gange
- Geringe Umsetzung

Die allgemeinen Ziele der GPP-Politik werden erreicht:

- Nein Ja
- Teilweise
- Noch nicht

1.1.2. Bestehende GPP-Regulierungsanforderungen in Ihrem Mitgliedstaat:

- Allgemeine rechtliche Verpflichtung zur Festlegung von GPP-Zielen
- Sektorspezifische Vorschriften, die eine nachhaltige Entwicklung erfordern, einschließlich der Vergabe öffentlicher Aufträge
- Sektorspezifische Vorschriften zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Vergabe öffentlicher Aufträge

- Sonstige rechtliche Anforderungen (falls ja, bitte unten erläutern)

Falls weitere rechtliche Anforderungen bestehen, beschreiben Sie bitte:

höchstens 5000 Zeichen

- § 97 Abs. 3 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__97.html), § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB (vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__124.html), § 127 Abs. 1 Satz 4 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__127.html), § 128 Abs. 2 Satz 3 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__128.html), § 152 Abs. 3 Satz 3 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__152.html); sowie entsprechende Vorschriften in den Vergabeverordnungen (VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV)
- Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sieht für die öffentliche Hand in § 45 Abs. 2 vor, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind, durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind, sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen. Link: https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__45.html
- Gemäß § 13 Klimaschutzgesetz (KSG) besteht für Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die Pflicht, den Zweck des Gesetzes sowie die darin festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Somit ist auch bei der öffentlichen Beschaffung zu prüfen, wie zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG beigetragen werden kann. Nach § 13 Abs. 1 KSG ist für die Verursachung oder Vermeidung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis zu berücksichtigen, für den mindestens der nach § 10 Abs. 2 Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG) gültige Mindestpreis oder Festpreis zugrunde zu legen ist. Kommen mehrere Alternativen für die Bedarfsdeckung in Betracht, ist gemäß § 13 Abs. 2 KSG denjenigen Alternativen der Vorzug zu geben, welche die geringsten Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus aufweisen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sind hierbei diejenigen Leistungen zu bevorzugen, welche das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus zu den geringsten Kosten realisieren. Mehraufwendungen sollen also nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminderung stehen. Mit Blick auf die Klimafreundlichkeit verschiedener Produkte und Leistungen spielen hierbei beispielsweise Energieeffizienzklassen, oder, soweit vorhanden, Gütezeichen eine wichtige Rolle. Gemäß § 13 Abs. 3 KSG sind bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung solche Kriterien anzulegen, welche die dem Bund entstehenden Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Beschaffung zugrunde legen. Link: https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/__13.html
- Zudem regelt das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) in Umsetzung der Clean Vehicles Directive (CVD) prozentuale Mindestziele und deren Sicherstellung bei der Beschaffung bestimmter Straßenfahrzeuge und Dienstleistungen, deren Einsatz mit den im Gesetz definierten Fahrzeugklassen gewährleistet werden. Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/saubfahrzeugbeschg/>
- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch Dienststellen des Bundes. Die Verwaltungsvorschrift verfolgt den Zweck, eine klimafreundliche Beschaffung durch Bundesbehörden zu gewährleisten. Insbesondere soll mit der AVV Klima sichergestellt werden, dass die von den zu beschaffenden Leistungen verursachten Treibhausgasemissionen im Vergabeverfahren hinreichend Berücksichtigung finden. Die Verwaltungsvorschrift dient somit der Erreichung der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Link: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_19102021_IB3.htm
- Daneben z.B. auch AVV Saubere Fahrzeuge, Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten inkl. Leitfaden. Zum Teil auch Gesetze der Bundesländer sowie interne (z.T. ressortspezifische) Verwaltungsvorschriften zur Berücksichtigung ökologischer Aspekte in der Vergabe und dem Verbot der Beschaffung einzelner Produkte (z.B. Gasheizpilze).

- Übersicht zu Regelungen zur nachhaltigen Beschaffung auf der Seite der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB): https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Themen/2_41_Regelungen/2_41_Regelungen_node.html

Geben Sie bewährte Verfahren an, mit denen die Anwendung von GPP-Kriterien gefördert werden soll. Bitte geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Themen relevant sind.

höchstens 5000 Zeichen

- Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-der-bundesregierung-427896> und andere Leitlinien für nachhaltige Beschaffung sowie die daraus abgeleiteten und bereits umgesetzten Maßnahmen (z.B. Stufenplan Textilbeschaffung <https://www.bmz.de/resource/blob/147138/stufenplan-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf> oder Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1978090/bf64f6b21f525726590bd04c002f6035/2021-10-11-leitfaden-nachhaltige-organisation-veranstaltungen-2021-data.pdf?download=1>)
- Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesländer
- Lebenszykluskosten bei der Beschaffung energieverbrauchender Geräte (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/lebenszykluskosten>).
- Landesrechtliche Vorgaben/Leitfäden für umweltverträgliche Beschaffung, z.B. und nicht abschließend <https://www.hamburg.de/contentblob/12418146/2c01ee26be5da2bd4496ad98d263ce3e/data/d-umweltleitfaden-2019.pdf>; Thüringen 2030 und KFZ-Richtlinie der Thüringer Finanzministeriums (Richtlinie erlaubt z.B. höhere Leasingraten bei der Beschaffung von E-Autos); Schärfung von „Kann-“ zu „Soll“-Vorgaben in Brandenburg
- Schulungs- und Sensibilisierungsangebote/Beratungsangebote, Handreichungen/Newsletter und Darstellungen im Intranet von Behörden; standardisierte Musterunterlagen; Ergänzungen zu GPP in (landesrechtlichen) Vergabehandbüchern sowie entsprechende Formularensammlung
- Beispiele und Praxisleitfäden der KNB; Link: <https://www.nachhaltige-beschaffung.info>
- Leitfäden des Umweltbundesamtes Link: www.umweltbundesamt.de
- Online-Tool des Instituts für Energie- und Umweltforschung Heidelberg für nachhaltige Pkw-Beschaffung inkl. Ausschreibungshilfen und Lebenszykluskostenrechner; Link: <https://www.nachhaltige-oeffentliche-pkw-beschaffung.de/>
- Beschaffungsstrategie: Infografik „Beschaffungsstrategie“ (koinno-bmwk.de)
- EMAS-Zertifizierungsprozess
- Umwelt- und Gütezeichen, z.B. Blauer Engel, Energy Star sowie vergleichbare Energie- und Umweltzeichen; Gütezeichenfinder; Link: www.kompass-nachhaltigkeit.de; Ausschreibungshilfen und Gütezeichenfinder der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe; Link: <https://einkauf.fnr.de>
- Einführung zentraler Ansprechpartner für Umweltstandards bei verschiedenen Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen; Bildung eines Steuerungskreises Nachhaltigkeit
- Berücksichtigung von umweltorientierten Ausschluss- bzw. Bewertungskriterien im Rahmen von Ausschreibungen
- Arbeiten einer interministeriellen Arbeitsgruppe auf Bundesebene (Interministerieller Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung): Erstellung einer weitergehenden Nachhaltigkeitsdokumentation als Hilfestellung in Vergabeverfahren, die die Beschäftigten im Beschaffungsprozess über Berücksichtigungspflichten von Nachhaltigkeitsaspekten und Formulierungsvorschläge für die praktische Umsetzung sensibilisieren soll.
- Zielsetzungen der Verwaltung, z.B. wann Klimaneutralität der Verwaltungsstellen erreicht werden soll.
- Bund-Länder Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/05/fortbildungsinitiative-nachhaltige-beschaffung.html>

1.1.3. In Ihrem Mitgliedstaat angewandte GPP-Maßnahmen:

- Leitlinien zur Förderung des Einsatzes von GPP
- Nationale Strategie zur Förderung des Einsatzes von GPP
- Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung messbarer Ziele bei der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge
- Nationales Ziel der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge in bestimmten Sektoren/bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- Überwachung/Berichterstattung über die Anwendung von GPP-Kriterien
- Vorhandensein eines nationalen Kompetenzzentrums/nationalen Expertennetzes zur Förderung des Einsatzes von GPP
- Vorhandensein spezieller Arbeitsgruppen zur Förderung des Einsatzes von GPP in bestimmten Sektoren
- Obligatorische regelmäßige Schulungen zur Förderung der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge
- Optionale Schulungen/Veranstaltungen/Workshops zur Förderung von GPP
- Online-Informationstool über die Nutzung/über bewährte Verfahren der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge
- Sonstige politische Maßnahmen (falls ja, bitte unten erläutern)

Sonstige politische Maßnahmen, bitte beschreiben:

höchstens 5000 Zeichen

- Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit 2021, mit Geltung für die Bundesverwaltung, enthält verschiedenste organisatorische und inhaltliche Vorgaben für die Bundesverwaltung zur nachhaltigen Beschaffung. Das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit beinhaltet 10 Maßnahmen in verschiedenen Bereichen, u.a. betreffen die Maßnahmen auch das Thema der Beschaffung. Das Programm richtet sich an die Bundesverwaltung und beinhaltet in seiner Zielerreichung einzelne Produktbereiche, aber auch allgemeingültige Inhalte, sowie Anforderungen an einzelne von der Beschaffung bzw. der nachhaltigen Beschaffung betroffenen Institutionen (z.B. Kaufhaus des Bundes, Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung, Interministerieller Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung). Über die Erreichung der einzelnen Maßnahmenmeilensteine wird jedes Jahr ein Monitoringbericht erstellt.
Link zum Programm: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1953740/ebd13260efc4a78665ced24a902816d4/2021-08-25-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-2021-data.pdf?download=1>
Beschreibung auf der Seite der KNB: https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Themen/2_41_Regelungen/2_41_Regelungen_node.html
- Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, mit Indikatoren auch zu nachhaltiger Beschaffung (siehe Indikator 12.3 a/b). Link: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1873516/9d73d857a3f7f0f8df5ac1b4c349fa07/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-barrierefrei-data.pdf?download=1>
- Der Stufenplan zur Steigerung der nachhaltigen Beschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung ist zum 15. März 2023 in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Maßnahmen und Umsetzungsschritte sollen die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung dabei unterstützen, bis 2026 jeweils 50 % der maßgeblichen Textilien nachhaltig zu beschaffen. Link zum Stufenplan: <https://www.bmz.de/resource/blob/147138/stufenplan-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf>
- Leitfäden für umweltverträgliche Beschaffung der Bundesländer (z.B. Hamburg, vgl. <https://www.hamburg.de/contentblob/12418146/2c01ee26be5da2bd4496ad98d263ce3e/data/d-umweltleitfaden-2019.pdf>)
- Arbeitsgruppen der Bundesländer (z.B. in Hessen zur Nachhaltigkeit an hessischen Hochschulen, vgl. <https://www.hessen-nachhaltig.de/nachhaltige-beschaffung.html>)
- www.kompass-nachhaltigkeit.de (Kooperationsprojekt von Engagement Global mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) und der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit

- (GIZ) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)).
- Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB), <https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de/>

Geben Sie bewährte Verfahren an, mit denen die Anwendung von GPP-Kriterien gefördert werden soll. Bitte geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Themen relevant sind.

höchstens 5000 Zeichen

- Nationales Kompetenzzentrum: Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB): Die KNB ist zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen. Das Team Nachhaltige Beschaffung für die öffentliche Hand der KNB hat die Aufgabe, Bedarfsträger und Beschaffungsstellen über nachhaltige Produkte und Dienstleistungen zu informieren und zu beraten. Vgl. https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Allgemeines/1_0_KNB/1_0_Ueberuns_node.html
- Berichterstattung über die Anwendung von GPP-Kriterien: Die Vergabestatistik (s.o. III.1.) leistet einen wertvollen Beitrag zu evidenzbasierter Wirtschaftspolitik. Seit Oktober 2020 sind deutschlandweit alle öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber verpflichtet, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession an die Vergabestatistik beim Statistischen Bundesamt zu melden. Die Daten werden vom Statistischen Bundesamt erhoben, aufbereitet und eingehend ausgewertet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als Auftraggeber der Vergabestatistik hat auf Grundlage dieser Daten in enger Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt für das Jahr 2021 zwei Halbjahresberichte zur Vergabestatistik erstellt. In diesen Berichten finden sich für den jeweiligen Berichtszeitraum verschiedene Kenngrößen zu wesentlichen Beschaffungsaspekten in Deutschland, hierunter auch zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in Vergabeverfahren. Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Vergabestatistik/_inhalt.html und <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik-und-monitoringbericht.html>
- Siehe zudem bewährte Verfahren oben unter VIII. 1.1.2

1.2. Was sind die wichtigsten Herausforderungen für die Einführung einer umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge?

- Mangelnde Professionalisierung des Personals im öffentlichen Auftragswesen
- Mangel an Kapazitäten des Personals im Bereich des öffentlichen Auftragswesens
- Risiko oder Wahrnehmung des Risikos höherer Beschaffungskosten bei öffentlichen Auftraggebern
- Risiko, dass kein Angebot auf dem Markt verfügbar ist, oder der Eindruck einiger öffentlicher Käufer, dass ein solches Risiko besteht
- Risiko rechtlicher Schritte wegen falscher Anwendung von GPP-Kriterien oder der Wahrnehmung einiger öffentlicher Käufer, dass ein solches Risiko besteht
- Mangel an politischen Leitlinien und Unterstützung bei der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge
- Fehlende politische Strategie für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge
- Fehlende Leitlinien für die Umsetzung der GPP-Anforderungen/Kriterien in Vergabeverfahren
- Fehlende strategische Planung durch die Käufer
- Mangelndes Interesse
- Sonstige Gründe (falls ja, erläutern Sie bitte unten)

Sonstige Gründe, bitte erläutern:

höchstens 5000 Zeichen

- Zielkonflikte mit anderen Zielen der öffentlichen Beschaffung
- Fehlende Zentralisierung der Beschaffung
- Unzureichende Marktkenntnis über umweltgerechte Alternativen
- Fehlende Standardisierung von Anforderungen und Verfahren
- Fehlende Kompatibilität nachhaltiger Produkte mit bestehender Infrastruktur
- Fehlende Haushaltsmittel
- Überhöhte Preise durch vermindertes Angebot
- Der Eindruck einiger Bedarfsträger, dass die Qualität umweltgerechter Produkte schlechter ist, als die von herkömmlichen Erzeugnissen, z.B. bei Arbeitskleidung oder Papier.
- Mangelnde Datenlage bzgl. Emissionen (etwa CO₂-Werte), die mit einzelnen Produkten bzw. ihrem Lebenszyklus verbunden sind (z.B. bei Produktion, Rohstoffgewinnung); nicht-standardisierte Berechnungstools
- Schwierigkeiten, Nachhaltigkeitskriterien bei per se bereits weniger/nicht umweltrelevanten Dienstleistungen zu berücksichtigen
- Dringlichkeit mancher Beschaffungen, welche auf eine begrenzte Verfügbarkeit am Markt trifft und somit bisweilen keinen Raum für die Berücksichtigung von nachhaltigen Alternativen lässt
- Vergaberechtliche Probleme, die Länge der Transportwege im Rahmen der umweltgerechten Beschaffung einzubeziehen (grundsätzliches Verbot des Abstellens auf die Produktherkunft)
- Teils können auch politische Leitlinien und Strategien noch bessere Anreize für eine umweltgerechte Beschaffung setzen. Die Bundesregierung prüft derzeit bereits, inwieweit die Verbindlichkeit umweltgerechter Beschaffung (rechtlich) gestärkt werden kann.

Geben Sie bewährte Verfahren an, mit denen die Anwendung von GPP-Kriterien gefördert werden soll. Bitte geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Themen relevant sind.

höchstens 5000 Zeichen

Siehe bewährte Verfahren oben unter VIII. 1.1.2. Außerdem:

- Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB), <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/kkb.html>
- Verschiedene Praxisbeispiele und Handlungshilfen, https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Bund/bund_node.html
- Generell:
Gezielte Nutzung des Leistungsbestimmungsrechtes des Auftraggebers für GPP-Anforderungen in der Leistungsbeschreibung in Verbindung mit vorausgehenden Markterkundungen.
Einfache, übersichtliche Leitfäden/Checklisten/Formularblätter oder ein zentraler Katalog zur nachhaltigen Beschaffung, um trotz teils knapper Kapazitäten die Berücksichtigung von GPP ohne großen Aufwand zu ermöglichen/sicherzustellen.
Bessere Standardisierung, z.B. durch den im Interministeriellen Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung abgestimmten Dokumentationsleitfaden als Arbeitshilfe für eine nachhaltige Beschaffung (s.o.).
Weiterbildung/Fortbildung
zusätzliches Personal
Prüfung von Vergaben durch Rechnungsprüfungsstellen

2. Sozial verantwortliches öffentliches Beschaffungswesen (SRPP)

Ein sozial verantwortliches öffentliches Beschaffungswesen ist definiert als Auftragsvergabe, bei der ein oder mehrere soziale Erwägungen zur Förderung sozialer Ziele berücksichtigt werden. Die SRPP deckt ein breites Spektrum sozialer Erwägungen ab, wie Beschäftigungsmöglichkeiten, menschenwürdige

Arbeitsbedingungen, Einhaltung der Sozial- und Arbeitnehmerrechte, soziale Inklusion, Chancengleichheit und Zugänglichkeit.

2.1. Wie ist der Stand der SRPP in Ihrem Mitgliedstaat?

2.1.1. Wie bewerten Sie im Allgemeinen den Grad der Umsetzung der SRPP in Ihrem Land?

Bitte bewerten Sie anhand folgender Kriterien:

- Vorhandensein eines rechtlichen Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - Vorhandensein von Strategien/Aktionsplänen der SRPP,
 - Praktische Unterstützung für Praktiker,
 - Ergebnisse der Überwachung von Verträgen, die soziale Anforderungen beinhalten,
 - Ergebnisse der Überwachung der sozialen Ergebnisse.
- Die Umsetzung ist vorangeschritten
- Umsetzung im Gange
- Geringe Umsetzung

Die allgemeinen Ziele der SRPP-Politik werden erreicht:

- Nein Ja
- Teilweise
- Noch nicht

2.1.2. Bestehende regulatorische Anforderungen der SRPP in Ihrem Mitgliedstaat:

- Allgemeine rechtliche Verpflichtung zur Festlegung von Zielen der SRPP
- Verbindliche Anforderungen an die Einhaltung von Mindestbeschäftigungsbedingungen für schutzbedürftige Gruppen
- Einhaltung von Mindestkriterien für Menschen- und Arbeitnehmerrechte in der Wertschöpfungskette
- Besondere Anforderungen der SRPP für die Ausführung von Aufträgen
- Zwingende Ausschlussgründe im Zusammenhang mit SRPP
- Sektorspezifische Vorschriften, die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung vorschreiben

Geben Sie bewährte Verfahren an, mit denen die Nutzung der SRPP gefördert werden soll. Bitte geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Themen relevant sind.

höchstens 5000 Zeichen

- § 97 Abs. 3 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__97.html), § 118 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__118.html), § 123 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 4 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__123.html), § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB (vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__124.html), § 127 Abs. 1 Satz 4 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__127.html), § 128 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__128.html), § 152 Abs. 3 Satz 3 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__152.html); sowie entsprechende Vorschriften in den Vergabeverordnungen (VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV)
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>
- Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (in Überarbeitung): Öffentliche Auftraggeber unterliegen einer besonderen Verantwortung, ihrer staatlichen Schutzpflicht nachzukommen und sicherzustellen, dass mit öffentlichen Mitteln keine negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte verursacht oder begünstigt werden. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/aussenwirtschaft>

/wirtschaft-und-menschenrechte/nationaler-aktionsplan-wirtschaft-menschenrechte/205208

- ILO-Kernarbeitsnormen als internationale Arbeits- und Sozialstandards sowie sonstige ILO-Normen für menschenwürdige Arbeitsbedingungen und einen hinreichenden Arbeitsschutz.
- Verpflichtungen zu Vergabemindestlohn und/oder Tariftreue, z.T. auch zu Entgeltgleichheit (Tariftreue verpflichtend in einigen Bundesländern, derzeit auch Überlegungen, die Verpflichtung zur Garantie von Arbeitsbedingungen aus repräsentativen Branchentarifverträgen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge auch auf Bundesebene einzuführen)
- Eigenerklärungen; z.T. auch Pflicht zum Einreichen einer Sozialkassenbescheinigung (in einzelnen Bundesländern)
- Einsatz von NGOs (z.B. Electronics Watch) zur Überwachung von Produktionsstätten vor Ort, Verpflichtung der Auftragnehmer, während der Vertragslaufzeit im ständigen Dialog mit den Zulieferern und den NGOs zu bleiben.
- Gemeinsame Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit im IT-Einkauf der öffentlichen Hand der Bitkom und des BMI; Link https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Themen/2_2_2_VE_2019/2_2_2_VE_2019_node.html
- Leitfäden für nachhaltige Beschaffung, interne Beschaffungsanordnungen, Muster/Formulare, etc., um Beschaffungspraxis entsprechend zu standardisieren
- Vorbehalt der/bevorzugte Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Inklusionsunternehmen, etwa auf Grundlage von § 224 SGB IX, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_224.html, und darauf beruhender Verwaltungsvorschriften
- Berichterstattung über die Anwendung von SRPP-Kriterien: Vergabestatistik (s.o.)
- Vgl. auch oben unter VIII 1. (z.B. bei Textilbeschaffung sowohl umweltbezogene als auch soziale Komponenten)

2.1.3. In Ihrem Mitgliedstaat angewandte strategische Maßnahmen der SRPP:

- Leitlinien zur Förderung der SRPP
- Nationale Strategie zur Förderung der SRPP
- Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung messbarer Ziele in der SRPP
- Nationales Ziel der SRPP in bestimmten Sektoren/in allen Sektoren
- Überwachung/Berichterstattung über die Anwendung der SRPP-Kriterien
- Vorhandensein eines nationalen Kompetenzzentrums/einer spezifischen Arbeitsgruppen zur Förderung der Nutzung der SRPP
- Obligatorische regelmäßige Schulungen zur Förderung der SRPP
- Optionale Schulungen/Veranstaltungen/Workshops zur Förderung der SRPP
- Online-Informationstool über die Nutzung/über bewährte Verfahren der SRPP
- Sonstige politische Maßnahmen (falls ja, bitte unten erläutern)

Sonstige politische Maßnahmen, bitte beschreiben:

höchstens 5000 Zeichen

- ◆Siehe bereits oben unter VIII 2.1.2.

Geben Sie bewährte Verfahren an, mit denen die Nutzung der SRPP gefördert werden soll. Bitte geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Themen relevant sind.

höchstens 5000 Zeichen

- Dokumentationsleitfaden des Interministeriellen Ausschusses für nachhaltige öffentliche Beschaffung und Leitfäden für nachhaltige Beschaffung (z.T. auf Länderebene), Handreichungen (z.B. Inklusionsplan),

Darstellungen im Intranet, Arbeitshilfen/Mustererklärungen (z.B. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/tariftreue/seiten/mustererklaerungen/>)

- Schulungsangebote, Sensibilisierungsmaßnahmen
- Bei Arbeitnehmerüberlassung Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung von Equal Pay sowie die Einhaltung gleichwertiger Arbeitsbedingung (z.B. gleiche Homeoffice-Regelung, etc.)
- Vorgaben bzgl. Kriterien zur Barrierefreiheit z.B. bei Software
- Z.T. auf Landesebene Pflicht zur Abgabe einer Tariftreueerklärung bei Beschaffungen über 10.000 Euro netto
- Bund-Länder Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung (siehe bereits oben unter VIII 1.1.2.)

2.2. Wichtigste Herausforderungen – Was sind die wichtigsten Herausforderungen bei der Einführung der SRPP?

- Mangelnde Professionalisierung des Personals im öffentlichen Auftragswesen
- Mangel an Kapazitäten des Personals im Bereich des öffentlichen Auftragswesens
- Risiko oder Risikoeinschätzung bei öffentlichen Auftraggebern in Bezug auf höhere Beschaffungskosten
- Risiko, dass kein Angebot auf dem Markt verfügbar ist, oder der Eindruck einiger öffentlicher Käufer, dass ein solches Risiko besteht
- Risiko rechtlicher Schritte wegen falscher Anwendung der SRPP oder der Wahrnehmung einiger öffentlicher Käufer, dass ein solches Risiko besteht
- Mangel an politischen Leitlinien und Unterstützung für die SRPP
- Fehlende politische Strategie für die SRPP
- Fehlende Leitlinien für die Umsetzung/unzureichende Umsetzung von Strategien im Bereich der SRPP
- Fehlende strategische Planung durch die Käufer
- Mangelndes Interesse
- Sonstige Gründe (falls ja, erläutern Sie bitte unten)

Sonstige Gründe, bitte erläutern:

höchstens 5000 Zeichen

- Fehlende Zentralisierung
- Zielkonflikte mit anderen Zielen der öffentlichen Beschaffung.
- Weniger Problem des rechtlichen Rahmens, aber z.T. fehlendes Bewusstsein für soziale Notwendigkeiten, unzureichende Marktkenntnis
- Z.T. schwierige Überprüfbarkeit der Einhaltung sozialer Vergabekriterien
- Schwierigkeit, hinreichenden Bewertungsmaßstab bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aufzustellen, nach welchem sozial verantwortliche Unternehmens-/Angebotsmerkmale (u. a. Ausbildungs-/Inklusionsbetrieb) bei der Auftragserteilung bevorzugt berücksichtigt werden können
- Teils fehlende Beteiligung auf der Anbieterseite
- Dringlichkeit mancher Beschaffungen, welche auf eine begrenzte Verfügbarkeit am Markt trifft und somit bisweilen keinen Raum für die Berücksichtigung von nachhaltigen Alternativen lässt, sowie der Eindruck oder auch Umstand mangelnder (rechtsverbindlicher) Gestaltungsmöglichkeiten, soziale Kriterien über den zumeist (angesichts des potentiellen Bieterkreises) erwartbaren Standard einzufordern.
- Teils können auch politische Leitlinien und Strategien noch bessere Anreize für eine sozial verantwortliche Beschaffung setzen.

Geben Sie bewährte Verfahren an, mit denen die Nutzung der SRPP gefördert werden soll. Bitte geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Themen relevant sind.

höchstens 5000 Zeichen

- In einer gemeinsamen Initiative haben das Beschaffungsamt des BMI (BeschA) und der Digitalverband Bitkom die Einkaufsbedingungen für die sozial nachhaltige Beschaffung von ITK-Produkten und ITK-Dienstleistungen aktualisiert. Entsprechend den Vorgaben des Nationalen Aktionsplans „Wirtschaft und Menschenrechte“ (2016) nehmen die Pflichten von Auftragnehmern der öff. Hand zur Beachtung von fairen Arbeitsbedingungen bei der Bereitstellung von ITK-Produkten und -Dienstleistungen künftig einen noch breiteren Raum ein als bisher. Die Verpflichtungserklärung ist als Mustererklärung zur Nutzung bei allen öffentlichen Auftraggebern vorgesehen und gibt starke Impulse für die Berücksichtigung sozialer Aspekte in der Wertschöpfungskette und unterstützt gleichzeitig öffentliche Hand und Auftragnehmer bei dem Ziel einer erfolgreichen Verankerung sozialer Nachhaltigkeit in der Ausschreibung. https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Themen/2_2_2_VE_2019/2_2_2_VE_2019_node.html
- Produktbereich Textilien – Stufenplan: Ziel bei Bundesbeschaffungen, möglichst 50 Prozent der Textilien (ausgenommen Sondertextilien) nach ökologischen und sozialen Kriterien zu beschaffen (vgl. auch Weiterentwicklung des für die Bundesbeschaffung verbindlichen Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit 2021 der Bundesregierung). Der Stufenplan ist ein handlungsleitendes Dokument für alle Einrichtungen und Behörden der Bundesverwaltung. Soweit ihnen fachaufsichtsrechtliche Befugnisse zustehen, sind die Ressorts dafür verantwortlich, dass die im Maßnahmenprogramm formulierten Ziele in ihrem Verantwortungsbereich umgesetzt werden <https://www.bmz.de/resource/blob/147138/stufenplan-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf>
- Berücksichtigung von Sozialzeichen
- Allgemein bewährt: Leitfäden/Muster/Beschaffungsanordnungen/Darstellungen im Intranet etc., Schulungsangebote (z.B. zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz), Sensibilisierungsmaßnahmen, zusätzliches Personal, frühzeitige Planung der anstehenden Beschaffungen/gute zeitliche Planung, enge Begleitung/Beratung bei den Beschaffungsvorgängen und Projektgespräche vor der Markterkundung, um konkrete Ziele festzulegen
- Vorgaben aus landesrechtlichen Regeln, z.B. https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/aufsicht_und_recht/nachhaltige_beschaffung/weitere-informationen-zum-ntvergg-120421.html
- CSR Risiko-Check, <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/csr-risiko-check/>
- Recherchemöglichkeiten für Inklusionsbetriebe, z.B. <https://www.rehadat-adressen.de/inklusionsbetriebe/branchensuche-inklusionsbetriebe/> und <https://www.rehadat-wfbm.de/werkstaetten-finden/werkstaettenverzeichnis/>

3. Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation

Eine innovative Lösung wird in Artikel 2 Absatz 22 der Richtlinie 2014/24/EU definiert als „neue oder erheblich verbesserte Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren“. Dazu gehören nicht nur Lösungen, die sich aus Forschung und Entwicklung ergeben, sondern auch Lösungen, die sich aus Tätigkeiten ergeben, „u. a. Produktions-, Bau- oder Bauprozesse, eine neue Vermarktungsmethode oder eine neue Organisationsmethode in Geschäftspraktiken, Arbeitsorganisation oder Außenbeziehungen“.

3.1. Wie ist der Stand der Auftragsvergabe für Innovationen in Ihrem Mitgliedstaat?

3.1.1. Wie bewerten Sie im Allgemeinen den Grad der Umsetzung der innovationsfördernden Auftragsvergabe in Ihrem Land?

Bitte bewerten Sie anhand folgender Kriterien:

- Vorhandensein eines rechtlichen Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - Vorhandensein von Strategien/Aktionsplänen der SRPP,
 - Praktische Unterstützung für Praktiker,
 - Ergebnisse der Überwachung von Verträgen, die soziale Anforderungen beinhalten,
 - Ergebnisse der Überwachung der sozialen Ergebnisse.
- Die Umsetzung ist vorangeschritten
 Umsetzung im Gange
 Geringe Umsetzung

Die allgemeinen Ziele der innovationsfördernden Maßnahmen werden erreicht:

- Nein Ja
 Teilweise
 Noch nicht

3.1.2. In Ihrem Mitgliedstaat angewandte innovationspolitische Maßnahmen:

- Leitlinien für die Beschreibung der innovationsfördernden Auftragsvergabe
- Nationale Strategie zur Förderung der innovationsfördernden Auftragsvergabe
- Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung messbarer Ziele für die Beschaffung von Innovationen
- Nationales Ziel für die Beschaffung von Innovationen in bestimmten Sektoren/in allen Sektoren
- Überwachung/Berichterstattung über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation
- Vorhandensein eines nationalen Kompetenzzentrums/spezifischer Arbeitsgruppen, die Strategien für die Vergabe öffentlicher Aufträge für Innovationen entwickeln
- Obligatorische Schulungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Innovationen
- Optionale Schulungen/Veranstaltungen/Workshops im Zusammenhang mit der Beschaffung von Innovationen
- Online-Informationstool über die Nutzung/über bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Beschaffung von Innovationen
- Sonstige politische Maßnahmen (falls ja, bitte unten erläutern)

Sonstige politische Maßnahmen, bitte beschreiben:

höchstens 5000 Zeichen

Bereits 2007 Beschluss von sechs Bundesministerien zur verstärkten Innovationsorientierung öffentlicher Beschaffung (vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/beschluss-verstaerkte-innovationsorientierung-oeffentlicher-beschaffung.html>)

Geben Sie bewährte Verfahren an, mit denen die Beschaffung von Innovationen gefördert werden soll. Bitte geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Themen relevant sind.

höchstens 5000 Zeichen

- Rechtliche Vorgaben z.B. in § 97 Abs. 3 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__97.html), § 119 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__119.html), § 124 GWB (vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__124.html), § 127 Abs. 1 Satz 4 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__127.html), § 128 Abs. 2 Satz 3 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__128.html), § 152 Abs. 3 Satz 3 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__152.html); sowie entsprechende Vorschriften in den Vergabeverordnungen (VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV)

- In der öffentlichen Konsultation zum Vergabetransformationspaket wurden insbesondere eine rechtzeitige entsprechende Markterkundung sowie Nebenangebote als gute Instrumente genannt (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/oeffentliche-konsultation-zur-transformation-des-vergaberechts.html>). Ebenso werden ein hinreichend einfaches Vergaberecht und insbesondere die Ausrichtung der Eignungskriterien ebenfalls auf Unternehmen, die innovative Lösungen anbieten, (z.B. Start-ups) genannt.
- Darüber hinaus fördern die Dienstleistungen des Kompetenzzentrums Innovative Beschaffung (www.koinno-bmwk.de) die innovative öffentlichen Beschaffung in Deutschland. Dazu zählen Beratungen und Schulungen öffentlicher Beschaffungsstellen hinsichtlich der Beschaffung von Innovationen und der strategischen Neuausrichtung des Beschaffungsprozesses und themenspezifische Veranstaltungen sowie Roadshows. Highlight ist der jährlich stattfindende Tag der öffentlichen Auftraggeber bei dem Award „Innovation schafft Vorsprung“ an Erfolgsprojekte vergeben wird. Darüber hinaus gibt es ein Zertifizierungsangebot für öffentliche Beschaffungsstellen. In den letzten Jahren werden die digitalen Angebote (Best-Practice-Beispiele, E-Learnings) vermehrt durch Tools (z.B. Lebenszykluskostenrechner, Fristenassistenten, Vergabe Wahl-O-mat) ergänzt, um das Thema erfolgreicher in die Breite zu tragen. Ein ganz neues Angebot ist 2022 mit dem KOINNOVationsplatz (www.koinnovationsplatz.de) eingerichtet worden. Basierend auf den zwei Säulen „Challenges“ und dem „Marktplatz der Innovationen“ genannten digitalen Schaufenster unterstützt der KOINNOVationsplatz bei der Markterkundung durch einen direkteren Kontakt zwischen öffentlichen Beschaffungsstellen und innovativen Anbietern.
- Weitere Möglichkeiten: freiwillige Bewerber- und Bieterangabe, ob sie ein Start-up sind und Erstellung eines Start-up-Index; Schulungen/Beratungen/Newsletter/Intranet-Informationen zur innovationsfördernden Vergabe; funktionale Ausschreibungen; wettbewerblicher Dialog, Innovationspartnerschaften; gezielte Markterkundungen; Freiräume festlegen, die Innovation ermöglichen und sowohl für die ausschreibende Stelle als auch die Bieter einfach und risikolos genutzt werden können; innovative Zuschlagskriterien; Zulassung von Nebenangeboten.
- Das Projekt GovTechHH der Freien und Hansestadt Hamburg sucht beispielsweise u.a. nach passenden Startup-Lösungen auf dem Markt und bewertet diese anhand von klaren Kriterien. Passt eine Startup-Lösung zu einer konkreten Problemstellung in der Hamburger Verwaltung, stellt GovTechHH die Kontakte her und begleitet bei der Umsetzung (als Pilotprojekt, bei Erfolg ggfs. auch in Skalierung). Link: [https://startupcity.hamburg/de/govtechh?mtm_campaign=GSN-GovTechHH\(DE\)&mtm_source=googleleads&mtm_medium=PPC&gad_source=1&gclid=EAIaIQobChMIglqGttb4hQMVxT8GAB1KLQNPEAAAYASAAEgLq-PD_BwE](https://startupcity.hamburg/de/govtechh?mtm_campaign=GSN-GovTechHH(DE)&mtm_source=googleleads&mtm_medium=PPC&gad_source=1&gclid=EAIaIQobChMIglqGttb4hQMVxT8GAB1KLQNPEAAAYASAAEgLq-PD_BwE). Zudem testet die Freie und Hansestadt Hamburg eine Experimentierklausel für Government Technology in der Unterschwellenlinie für Auftragsvergaben unterhalb von 100 Tsd. Euro: Bis zum 31.12.2026 kann in Ergänzung zu § 12 Abs. 3 UVgO nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, wenn
 - bei der Vertragsanbahnung oder -verhandlung das Projekt GovTechHH der Senatskanzlei beteiligt wird,
 - der Auftragsgegenstand den Einsatz oder die Entwicklung neuer Technologien beinhaltet oder die Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung bezweckt und
 - die Vertragslaufzeit zwei Jahre nicht überschreitet. Link: <https://www.hamburg.de/contentblob/17719440/05e350a6947f220d6659865975fa28ca/data/hamburgische-vergaberichtlinie-2024.pdf> (dort Seite 10)
- Berichterstattung über die Auftragsvergabe für Innovationen: Vergabestatistik (s.o.)

3.2. Wichtigste Herausforderungen – Was sind die wichtigsten Herausforderungen für die Übernahme der innovationsfördernden Auftragsvergabe?

- Mangelnde Professionalisierung des Personals im öffentlichen Auftragswesen
- Mangel an Kapazitäten des Personals im Bereich des öffentlichen Auftragswesens
- Risiko oder Wahrnehmung des Risikos höherer Beschaffungskosten bei öffentlichen Auftraggebern
-

Risiko, dass kein Angebot auf dem Markt verfügbar ist, oder der Eindruck einiger öffentlicher Käufer, dass ein solches Risiko besteht

- Gefahr von Klagen bei fehlerhaft durchgeführten Verfahren
- Mangel an politischen Leitlinien und Unterstützung im Bereich Innovation
- Fehlende politische Strategie für die innovationsfördernde Auftragsvergabe
- Fehlende strategische Planung durch die Käufer
- Mangelndes Interesse
- Sonstige Gründe (falls ja, erläutern Sie bitte unten)

Sonstige Gründe, bitte beschreiben:

höchstens 5000 Zeichen

- Fehlende Zentralisierung
- Zielkonflikte mit anderen Zielen der öffentlichen Beschaffung.
- Gefahr mangelnder Wettbewerb und Gefahr der Aufhebung wegen Mangel an Angeboten.
- innovationsfördernde Instrumente wie wettbewerblicher Dialog, Innovationspartnerschaft, Verhandlungsverfahren und die Zulassung von Nebenangeboten werden teils nur wenig genutzt, da diese Möglichkeiten als mit hohem Aufwand sowie mit erhöhten Risiken für den öffentlichen Auftraggeber verbunden betrachtet werden.
- Für innovationsgerechte Leistungsbeschreibungen bedürfte es teils externer Dienstleister; die hierfür erforderlichen Mittel stehen nicht zur Verfügung
- langer zeitlicher Vorlauf erforderlich/Verankerung in der Haushaltsplanung lange vor Ausschreibung
- Fehlender Bewertungsmaßstab bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, nach welchem innovative Unternehmens-/Angebotsmerkmale bei der Auftragserteilung bevorzugend berücksichtigt werden können
- in einigen Bereichen mit besonderen Anforderungen (z.B. Beschaffungen der Polizei) und in Dringlichkeitssituationen nicht umsetzbar (z.B. Flüchtlingsversorgung)

Geben Sie bewährte Verfahren an, mit denen die festgestellten Probleme abgemildert werden sollen.

höchstens 5000 Zeichen

- Die Beratungsleistungen und Angebote von KOINNO zielen darauf ab, durch bessere Professionalisierung auf Beschaffungsseite das (wahrgenommene) Risiko, bei innovativen Vergaben nicht vergaberechtskonform zu vergeben, aufzulösen. Dies soll auch im Rahmen der laufenden Vergaberechtsnovelle noch weiter verbessert werden.
- in Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb innovationsfördernde Aspekte mitverhandeln
- Wissensaufbau, Schulungsinhalte mit Fokus auf innovationsfreundliche Vergabeverfahren, Bereitstellung von Unterstützungstools zur Identifikation innovativer Leistungen (z.B. <https://govmind.tech/>), zusätzliches Personal

IX. Der Grad des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

1. Überwachen Sie das Niveau des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Ihrem Mitgliedstaat?

Bei der Bewertung bitte insbesondere Folgendes berücksichtigen: Anteil der Einzelangebote, Anteil der Direktvergaben, Anteil der annullierten Angebote

- Ja, das Wettbewerbsniveau wird überwacht.
- Ja, das Wettbewerbsniveau wird teilweise überwacht (nicht für alle Beschaffungsmärkte umfassend).

- Nein, das Wettbewerbsniveau wird nicht überwacht.

Falls die vorstehende Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, geben Sie bitte an, ob das Wettbewerbsniveau im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum:

- Erhöht
 Unverändert
 Erhöht

Falls ja, geben Sie bitte bewährte Verfahren an (z. B.: einschließlich der verwendeten Instrumente, Methodik, Indikatoren usw.)

höchstens 5000 Zeichen

- Überwachung des Wettbewerbsniveaus:
Seit 4. Quartal 2020 läuft der operative Betrieb der Vergabestatistik (vgl. oben III.1. und VII.1., VIII. 1.1.3). Im Rahmen der Erhebung werden z.B. auch Angaben zur Anzahl der abgegebenen Angebote erfasst. Die Erkenntnisse hierzu werden in Berichten des BMWK (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik-und-monitoringbericht.html>) und in der Datenbank Genesis des Statistischen Bundesamtes (https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=find&suchanweisung_language=de&query=vergabestatistik#abreadcrumb) veröffentlicht.
Mit dem erfolgreichen operativen Start von eForms am 25. Oktober 2023 erweitern sich zudem die Möglichkeiten eines datengesteuerten Ansatzes im öffentlichen Beschaffungswesen. Die gesammelten Daten werden der Öffentlichkeit als offene Daten zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage ist es möglich, Bewertungsmethoden (z. B. Dashboards) zu generieren, die eine evidenzbasierte Überwachung mithilfe künstlicher Intelligenz oder anderer Techniken ermöglichen.
Der Europäische Rechnungshof stellt in seinem „Sonderbericht zum öffentlichen Beschaffungswesen in der EU 2023“ fest, dass in DEU der Einsatz von Direktvergaben im Betrachtungszeitraum (2011 – 2021) zurückgegangen ist. Zur Annahme „ein Angebot entspricht einem Bieter“ ist jedoch zu bedenken, dass ein Bieter auch mehrere Angebote abgeben kann, z.B. für einzelne Lose oder für eine Vielzahl von Losen.
- Bewährte Verfahren:
Auswahl von mehreren Bewerbern, regelmäßige Einbeziehung neuer Bewerber bzw. Ausweitung des Bewerberkreises
Vorabgespräche mit den Fachbereichen, Überprüfung und ggf. Anpassung der Leistungsbeschreibungen, Mehr-Augen-Prinzip
Markterkundung

2. Haben Sie im aktuellen Berichtszeitraum eine umfassende Analyse der wichtigsten Ursachen für den mangelnden Wettbewerb auf dem Markt für öffentliche Aufträge eingeleitet bzw. abgeschlossen?

- Ja, im aktuellen Berichtszeitraum wurde eine umfassende Analyse der wichtigsten Ursachen des mangelnden Wettbewerbs eingeleitet bzw. abgeschlossen.
- Nein, eine umfassende Analyse der wichtigsten Ursachen des mangelnden Wettbewerbs wurde im aktuellen Berichtszeitraum nicht eingeleitet bzw. abgeschlossen.
- Nein, eine umfassende Analyse der Hauptursachen für den mangelnden Wettbewerb wurde im aktuellen Berichtszeitraum nicht eingeleitet bzw. abgeschlossen, da das Wettbewerbsniveau zufrieden stellend ist.

3. Welche Sektoren sind am stärksten von geringem Wettbewerb betroffen?

Bitte geben Sie die betroffenen Sektoren an:

- Geringer Wettbewerb besteht verhältnismäßig häufig im Bereich der technischen Gewerke und bei hochtechnologischen Dienstleistungen, aber auch generell bei freiberuflichen Leistungen, z.B. bzgl. Spezial-Software (z.B. spezialisierte IT-Fahnder Software) und Nischenprodukte Informations- und Kommunikationstechnik bzgl. der bekannten großen Software- und Hardwaremonopole (ERP-Systeme (SAP), Betriebssysteme (Microsoft), Datenbankanwendungen (Oracle), etc.)
 - spezialisierte Dienstleister/Consultants
 - sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die die Kompatibilität mit vorhandenen, ebenfalls sicherheitsrelevanten Systemen erfordern
 - spezifische Schulungen
 - Ingenieurdienstleistungen (national)
 - Projektmanager nach EnWG (national)
 - spezielle Leistungen mit Naturschutzbezug und naturschutzrechtliche Kartierdienstleistungen
 - Planungsbüros und ausführende Unternehmen im Bereich technische Gebäudeausstattung und Sicherheitstechnik
 - Wasserbau wegen der erforderlichen Spezialisierung, über die nur wenige Marktteilnehmer verfügen
 - landwirtschaftliche oder gartenbauliche Dienstleistungen
- Geringer Wettbewerb besteht zudem verstärkt im ländlichen Raum, dort insb. bzgl. Reinigungsdienstleistungen und gebäudebezogenen Dienstleistungen sowie z.B. der Überprüfung von Feuerlöschern.
- Verhältnismäßig wenig Wettbewerbsintensität wurde in der Praxis zuletzt auch in Bezug auf folgende Produkte/Dienstleistungen beobachtet:
 - ATM (air traffic managment, flugsicherungsspezifische Systeme)
 - bei Arbeitsmarktdienstleistungen mit guter Arbeitsmarktlage und hohen infrastrukturellen Anforderungen
 - Bausektor, Brückenbau, mehrlagige Fahrbahnübergänge, Elektrotechnik (Bau)
 - Feuerwehr
 - Futtermittel/Tierproduktion, landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - Herstellung von Reifen
 - Hotelleistungen (insb. national) und Cateringleistungen
 - Kfz-Ausschreibungen/-Leasing; Nutzfahrzeuge
 - kommunale Selbstverwaltung
 - kreative Leistungen
 - Laborgeräte
 - medizinische Versorgung
 - Mittagsverpflegung an Schulen (Konzessionen)
 - Paket-/Postdienstleistungen
 - Sozialbetreuung
 - technische Gase, insb. Helium und CO₂ (sowohl in gasförmiger als auch in flüssiger oder fester Form – Trockeneis)
 - theaterspezifische Materialien/Ausstattung
 - Tiergesundheit
 - Tierkörperbeseitigung

Bitte führen Sie andere relevante Faktoren auf (z.B. Regionen, Gebiete, Verwaltungsebene, Art des öffentlichen Auftraggebers, Kalenderzeitraum):

- Branchenübergreifend wird teilweise weniger Wettbewerbsintensität bei geringen Auftragswerten beobachtet und es gibt teils auch jahreszeitliche Schwankungen (tendenziell bewerben sich Firmen in den Sommerferien oder am Jahresende weniger).
- Teils (zu) aufwändige Angebotsanforderungen an die Bieter.
- Geringere Wettbewerbsintensität im ländlichen Raum (s.o.).
- anhaltend hohe Nachfrage trifft auf zusehends begrenztere Ressourcen auf Bieterseite
- teils sehr spezielle Belange seitens der Auftraggeber, sodass von vornherein oftmals nur ein stark eingegrenzter Bieterkries in Betracht gezogen werden kann.
- Zeitweise: Lieferkettenproblematik im Kontext der Corona- und Ukraine-Krise
- Marktsituation
- geringer Spielraum für Preisanpassungen
- keine Zulässigkeit von E-Mail-Angeboten
- Föderalismus: Aufgrund der Unterschiede in vergaberechtlichen Vorgaben auf Landes- und Bundesebene entstehen bei den Bietern z.T. Unklarheiten in Bezug auf z.B. Auftragswerte. Im Rahmen der laufenden Vergaberechtsnovelle werden Vereinheitlichungspotentiale geprüft.

4. Was sind die Hauptursachen für den Rückgang des Wettbewerbs?

- 1. Marktstruktur (z. B. Größe des Marktes)
- 2. Marktkonzentration in den betroffenen Sektoren
- 3. Wiederkehrende, besonders geringe Anzahl von Bietern aufgrund (falls ja, bitte unten angeben):
- 4. Geringe Attraktivität des Marktes für öffentliche Aufträge, insbesondere (falls ja, bitte unten angeben):
- 5. Wettbewerbswidrige Marktpraktiken (Kollusionen)
- 6. Sonstige Gründe (falls ja, bitte unten angeben)

3. Wiederkehrende, besonders geringe Zahl von Bietern aufgrund:

- Marktstruktur (z. B. monopolistischer Markt, oligopolistischer Markt)
- Verdacht auf Kollusion zwischen Bietern (Angebotsabsicht)
- Maßgeschneiderte Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge

4. Geringe Attraktivität des Marktes für öffentliche Aufträge, insbesondere:

- Mangelnde Marktkennntnis der Käufer (unrealistische Nachfrage)
- Fehlende mittel-/langfristige Planung des Bedarfs an öffentlichen Aufträgen
- Nicht optimale Vertragsgröße (zu groß für KMU, zu klein für Nicht-KMU)
- Komplexe Ausschreibungsunterlagen und Anforderungen
- Kurze Frist für die Veröffentlichung und Einreichung des Angebots
- Hoher Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Angebotseinreichung
- Mangelndes Vertrauen der Unternehmen in faire Gewinnchancen (z. B. Verdacht auf Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und andere schwerwiegende Unregelmäßigkeiten)
- Eingeschränkte Möglichkeit einer Vertragsänderung
- Strenge Vertragsbedingungen und Sanktionsrisiko
- Hohes Risiko einer verspäteten oder fehlenden Zahlung
- Empfundene Unattraktivität des öffentlichen Auftragswesens

6. Sonstige Gründe, bitte angeben:

höchstens 5000 Zeichen

- räumlich begrenzte Ausschreibungen verringern den Wettbewerb
- Sehr hohe Auslastung der Firmen in den letzten Jahren/fehlende Kapazitäten.
- Bessere Verdienstmöglichkeiten / höhere Preise im privaten Sektor
- verändertes Angebot der Hersteller, das nicht mehr dem Bedarf der öffentlichen Auftraggeber entspricht (z.B. Wegfall Allradantrieb für geländefähige Fahrzeuge)
- unterschiedliche Bieterplattformen
- Teils kann auch mangelnde Marktkenntnis der Käufer zu einer unrealistischen Nachfrage führen.

Bitte geben Sie einen Link zu allen öffentlich zugänglichen Dokumenten an, die für die von Ihnen genannten Themen relevant sind:

höchstens 5000 Zeichen

/

X. Zusätzliche Angaben

Bitte teilen Sie uns alle weiteren Informationen mit, die Sie weitergeben möchten:

höchstens 5000 Zeichen

Wie bereits unter Abschnitt II. Ziff. 1. genannt, ist derzeit eine Reform des nationalen vergaberechtlichen Rechtsrahmens geplant. Eine umfangreiche ex-ante-Konsultation der Stakeholder hat hierzu bereits stattgefunden (vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/oeffentliche-konsultation-zur-transformation-des-vergaberechts.html>).

In Abschnitt IV. Ziff. 5. haben wir Rückmeldungen aus der Praxis zu Problemen bei spezifischen Rechtsvorschriften des EU-Vergaberechts aufgelistet. Darüber hinaus prüfen wir derzeit, welche Änderungsbedarfe im EU-Rechtsrahmen aus der genannten Konsultation zum Reformvorhaben im nationalen Vergaberecht abzuleiten sind. Entsprechende Vorschläge wird DEU auf europäischer Ebene einbringen. Über einzelne Bedarfe zur Anpassung der bestehenden EU-Vergaberechtsrichtlinien hinaus wird dies auch eine Anpassung der Schwellenwerte betreffen. Vor dem Hintergrund der zahlreichen neuen EU-Sektordossiers mit Beschaffungsbezügen wird die Herstellung eines kohärenten, klaren und damit anwenderfreundlichen vergaberechtlichen Gesamregelungssystems auf EU-Ebene ein weiteres wichtiges Thema sein.

Die hier übermittelten Angaben und Einschätzungen beruhen auf zusammengefassten Rückmeldungen sowohl von Bundesministerien und -behörden als auch von den Bundesländern. Entsprechend kann es vorkommen, dass einzelne Aussagen nicht für das gesamte Bundesgebiet gelten.

Contact

GROW-C2@ec.europa.eu

